

# Deutsche Bauhütte

## Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

### Monumentalbauten für die Zukunft.

Im Hause der Deutschen Kunst ist am 10. Dezember die neue Architektur-Ausstellung vom Führer eröffnet worden. Von vornherein sei bemerkt, daß sie entgegen den Erwartungen vieler Fachleute ganz anders ausgefallen ist als die vorherige. Das, was dieses Mal an Modellbauten großer Bau-Aufgaben erscheint, hat starke Suggestionengewalt, spricht weithin schallend die kraft-erfüllte Sprache des dritten Reiches. Es verbindet dabei mit der Schau-stellung seine bedeutende Macht, nämlich weltanschauliches Staatsbewußtsein neben den geschichte-erfüllenden Bau-Aufgaben der Zukunft.

Das wird immer am klarsten, als unterscheidende Kultursicht, wenn man sich die früher vom Judentum beherrschte Zeit vorstellt. Die Judenmasse hat seit 75 Jahren den stärksten Einfluß auf die Geldzentren, also insbesondere die Banken. Diese wurden gezwungen, für die jüdischen Groß-Bauten die Hypothekengelder zu bewilligen, für die riesigen Warenhäuser, die anfangs zur Ausbeutung der Masse dienten. Diese Juden-Architektur, seinerzeit immer stark gelobt in der Ullsteinschen Bauwelt und der damals jüdischen Baugilde, verschafften der jüdisch beeinflussten Architektur ihre Geltung. Solche Ausstellungen, wie sie jetzt wieder im Hause der Deutschen Kunst gezeigt werden, wo das Deutsche Volk und der Deutsche Staat für zukünftige Großbauten eintreten, wäre den deutschen Juden ein Greuel gewesen.

Wer demnächst die Säle des Kunsthhauses betritt, wird innerlich gepackt werden. Früher lag die ganze Architektur-Betrachtung in einer ästhetisierend geschmäckerischen Betrachtungsweise. Die alten Sachen wurden auf dekorative Feinheit, allerlei Aeußerlichkeiten oder modische Wohlgefälligkeit betrachtet, für die Heimatkunst fiel auch etwas ab, für Verwaltungsbauten wies man auf repräsentative Vergrößerungen hin —, so sah es auf alten Architektur-Ausstellungen aus. Hier ist es nun zum zweiten Male die Idee der nationalen Würde, das Gesicht einer überindividuellen Ganzheit, die wieder hervortritt. Die architektonische Leistung ist nicht wie früher eine gespreizte oder um Beifall buhlende Darstellung. Aus den Werken tritt vielmehr der befreite Geist des nationalsozialistischen Staates hervor, seine Ganzheit, sein erzieherischer Wille. Das schließt eben leicht verständlich jene jüdisch beeinflusste Geistesrichtung aus, die aus der Architektur einen geschäftlich losgelassenen Wettbewerb macht.

Sie ist im großen Sinne eine vom Geiste des Führers und seiner Inspiration stärkste nationale Schau, die uns erwartet. Es sind die reichhaltigsten Beispiele, die jemals zusammengeströmt sind. In der Führerrede, die auf die Notwendigkeit einer wirklichen monumentalen Bauausführung hinwies und eine weise und nützliche Begrenzung forderte, war auch der geniale Satz enthalten, daß bei dem Wachstum öffentlicher Institutionen jedes krebsartige Wachstum im Sinne des Wachsens der Zahl gehindert werden muß. Etwa das Beispiel jener Ministerien, von denen eins 2000 und das andere 2600 Arbeitsplätze forderte. Der Fachmann versteht Führerworte gut. Er bemerkt gewisse Tendenzen auf vielen Gebieten, bei der Marine, im Städtebau, bei der Reichspost, bei den Häfen, im Krankenhausbau und so fort. Hunderttausende Arbeitskräfte bauen mit und sehen, wie recht der RW-Minister hat, wenn er vor überschwäng-

lichen Geldausgaben und vor unwirtschaftlichen Einrichtungen warnt. Aber auch der geringe Mann hat gesehen, warum das Groß-Bauen und die Monumentalität notwendig ist, nachdem es in Deutschland allzulange jämmerlich ausgesehen hat.

Dieses schöne Haus der Deutschen Kunst in München mit seiner Säulenfront und mit dem köstlichen Blick hinten in den englischen Garten erweist sich bei einer solchen Ausstellung auch als zu klein. — Da erscheinen sie nun die triumphierenden Modelle in aller Feinheit ausgearbeitet; voran die Bauvorhaben Münchens (Prof. Alker) als Hauptstadt der Bewegung, die Neugestaltung des Odeonplatzes, die Erweiterung des Führerbau- und des Kanzleibau- und der Glyptothek, der Umbau des Künstlerhauses, die Bauten der Landesministerien, das Sparkassengebäude, das Opernhaus und das neue Altersheim, der Städtische Nordpark usw.

Sie sind fast überwältigend, diese Aufgaben für 200 bis 300 Jahre! Ihnen gegenüber handelt es sich um die Bauten der Reichshauptstadt, d. h. um die Neugestaltung Berlins. Die großartige Durcharbeitung der großen Nord-Süd-Achse mit dem runden Platz am Schnittpunkt. Dann kommt wieder der Ost-West-Durchbruch, das Forum mit der um eine Trommel erhöhten Siegesssäule, die ganz neue Sieges-Allee mit den großen Denkmälern Bismarcks, Moltkes und Roons. In der Stadt die von geschlossener Bildkraft zeugenden Häuser der „IG.-Farben“, der AEG, des Alliance-Konzerns und der Agfa, das Haus des Oberkommandos des Heeres, die Erweiterung der Reichskanzlei.

Es sind die Leistungen der großen Architekten Wilhelm Kreis, Hermann Gießler, Karl Wach, Klotz, Haiger, Gall, Robert Braun, Brinkmann, Dustmann, Roskotten, Flehr, Dierksmeier, Nestler und Hugo Böttcher.

Die zweckmäßig großartigen Wehrmachtsbauten von Arthur Reck, Wilhelm Pook und Erich Böddicker mit ihren Regierungsgebäuden von Erfurt und Breslau stehen dort. Die geistige Leitung der Reichsautobahn läßt ihre Helfer aufmarschieren. Aber außerdem kommen die großen neuen Schulbauten, die HJ.-Heime, die Adolf-Hitler-Erziehungsanstalten in allernächste Blickweite. Es ist die mit Albert Speer mächtig aufgegangene Saat der großen Baugedanken von Professor Paul Ludwig Troost, die nun geschlossen dasteht.

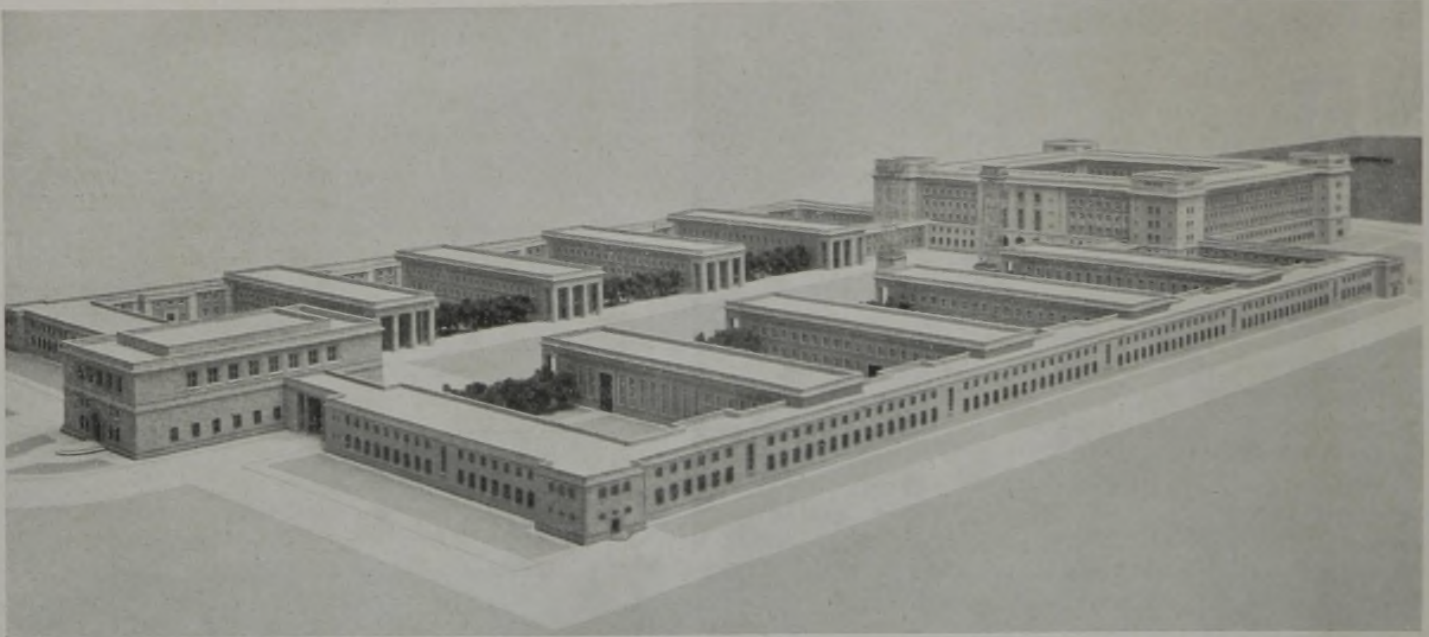
Man sagt immer, daß es kein Kunststück ist, wenn das Baugeld im großen fließt, ansehnliche Bauten zu schaffen! Aber es ist doch anders: der souveräne Geist des Führers hat ja die neuen Bataillonsaufgaben erstehen lassen. Für die Deutsche Wehrmacht sind die Zeugnisse fast unabsehbar, auch für die Behörden als große Spezialisierung, für die Reichsbahn und Reichspost mit ganz neuen zweckerfüllten Form-Ideen. Neue Bauten für die Partei und Arbeitsfront mit all ihren bei aller Kritik großartigen Modellen.

Einst hatte man für staatliche Bau-Aufgaben infolge zeichnerischer Talente herrliche Wandbilder gehabt, ungemein geschickte Aquarelle, wirklichkeitsnahe in die Umgebung gesetzt; längst ist diese Mal-Zeit vorbei. Der teure Modellbau dröhnt mit einer ganz anderen Marsch-Härte. Die Modelleure haben mit ihrer

Handwerkssicherheit die alten Maler abgekehrt, deren Bilder zu Ausstellungen reisten und dann gerahmt in den Fluren der Behörden untergebracht sind. Gewiß ist der Modellmacher viel teurer als einst der Maler. Aber die Menschen haben sich geändert, ihr Auge, ihr Bild-Format und ihr Seh-Willen. Die Beschauer schufen die Modelle, und die Modell-Techniker zeigen sich gewandt, Groß-Häuser so zu formen, daß sie von allen Seiten gut zu sehen sind.

Man sieht das künftige Münchener Stadtbild, wie es in einigen Jahren aussehen wird, wie um den „Königlichen Platz“ herum die größeren Verwaltungsbauten der Partei auf-erstanden sein werden, wie die neue Oper für die neue Kunst

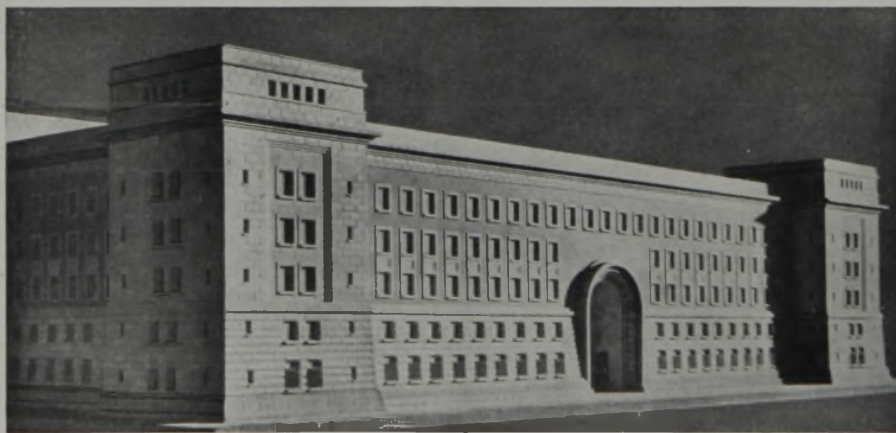
dieser Bauten steckt eine enorme Wirtschaft. Wo werden wir diese maschinellen Ausrüstungen für das alles herbekommen, diese Bau-Arsenale? Nur, getrost, wir werden sie bekommen, denn mit dieser Riesen-Durchführung kommt noch etwas anderes, das ist die Arbeits-Oekonomie, die künftige Arbeit der Bautechnik, die neue Rationalisierung schon vom Steinbruch an, der auf Stunde und Minute das Material zu liefern hat — sei es für große Brückenpfeiler oder für jahrhundertlang ungekannte Granitgewölbe, für Fronten, die stark und gebändert aufgerichtet werden —, für Bauplätze, die für hunderttausende Arbeiter, wie in Salzgitter, Städte aus dem Boden stampfen. Für geniale Einrichtungen, an denen hundert verschiedene Tech-



*Wehrtechnische Fakultät der Technischen Hochschule, Berlin, das Kernstück der neuen Universitätsstadt im Grunewald.*  
Entwurf: Arch. Hans Mallwitz. Aufnahme: Scherl Bilderdienst.

wirbt oder wie die Hochschule am Chiemsee wie eine sozusagen mächtige Fanfare die ihm anvertraute Jugend für seine Erziehungspflichten führt. So sind denn auch die Hitler-Jugend-Gebäude, die uns etwas ganz anderes zeigen, als man sich im Anfang gutmütig und beschränkt gedacht hat. Die Reichsautobahnen erzählen von der Macht und Schönheit dieser Deutschland-Werke, die weithin gesehen sind in Raum und Zeit, etwa wie der Flug-Hafen von Berlin-Tempelhof, den wir schon zeigten. Alles ist eine schöne, von völlig neuen Gedanken einer Nation erfüllte Sache. Die Bauten sind groß und teuer, und sie bewahrheiten damit, was bei jeder großen Bau-Epoche sich herausgestellt hat: Volk wird beschäftigt und ist arbeitsfroh. So war es bei den Griechen, so bei den Römern und so bei uns. Als der Feudal-Geist herrschte, schossen Riesenbauten auf und die Riesengelder für sie wurden von dem Volke auch dann aufgebracht und bis zur Vollendung hergegeben, auch da, wo es bitter schwer wurde.

In diesem Sinne ist Deutschland tatsächlich ein einziger Bauplatz mit Riesen-Aufgaben geworden. Es ist noch eine andere Lehre, die von diesen Modellen ausgeht, das ist das Kommando zum Schritthalten, es braucht gar nicht dazu zu kommen, daß die Menschenmassen mit der armen Kurzsichtigkeit eine Suggestion erhalten, in dem gewaltigen Kontingent



niker, kalkulatorisch vorbereitet, Großbauten schaffen, die auf Jahrhunderte hin den einzelnen Menschen ergreifen, um ihm Arbeitsweise zu lehren und so Arbeitsquanten zu schaffen. Es werden damit an der Baustelle Organisationen entstehen, die in ihren Verschiedenheiten die Arbeiter durch Leistungszulagen aus dem alten Tempo vollkommen herausheben.

Die Wehrtechnische Arbeitsgemeinschaft umfaßt nicht nur Ingenieure, die in Rüstungsbetrieben tätig sind, vielmehr sollen alle Ingenieure mitarbeiten, die durch ihre persönliche Eignung und Neigung sowie durch ihren Beruf in der Lage sind, die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft zu fördern. Mit Zustimmung des Vorsitzenden der WAG. können auch Nicht-Ingenieure, deren Mitarbeit eine Förderung unserer Ziele verspricht, der WAG. beitreten. Die Organisation der Wehrtechnischen Arbeitsgemeinschaft, deren Vorsitzender Herr Generaldirektor Professor Dr. Petersen ist, wird ausgebaut. Ihr zur Seite steht ein Beirat, der sich aus namhaften Vertretern der deutschen Industrie und Forschung zusammensetzt. Die Mitarbeiter der Wehrtechnischen Arbeitsgemeinschaft werden am Sitze der Bezirksvereine zu Ortsgruppen zusammengeschlossen, die von einem Obmann geleitet werden. Die Tätigkeit dieses Obmannes ist Ehrendienst am deutschen Volke.



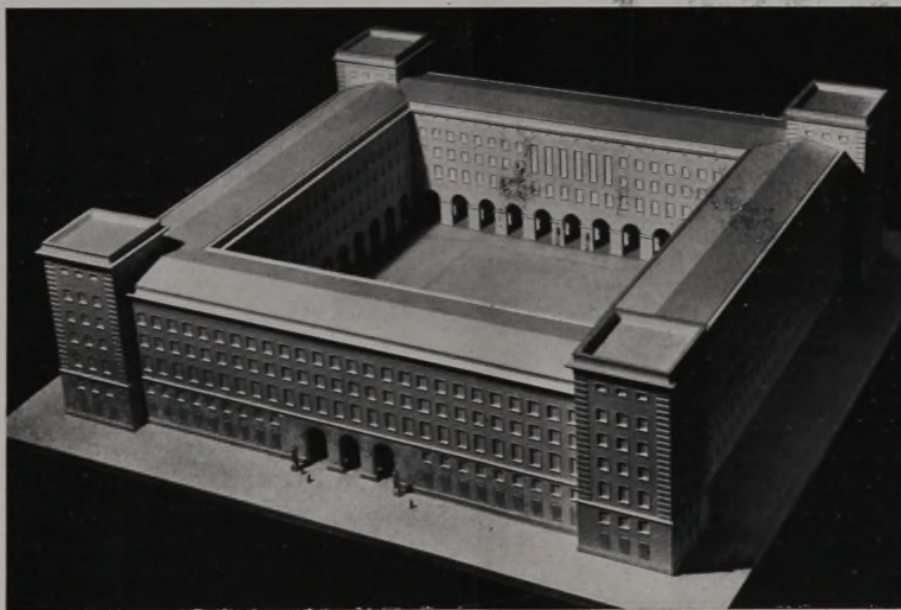
Die andere Lösung.

Aufnahmen: M. Krajewski, Berlin.

Die Grundrißgestaltung des Gebäudeviereckes mit den weit vorspringenden Eckbaukörpern ist in sich geschlossen; letztere bilden eine glückliche Lösung in der Raumausnutzung in Verbindung mit den anschließenden langgestreckten Baukörpern. Die Hofseiten sind aus lichttechnischen Gründen ohne vorspringende Teile geplant. Der große Hofraum gestattet auch die ausreichende Belichtung der rückwärtigen Räume und Lehrsäle. Die Gebäudeflächen der unteren beiden Geschosse sind in Arkaden mit dahinter befindlichen Wandelgängen aufgelöst, die durch Rhythmus und Schattenwirkung an überhöhte Kreuzgänge erinnern.

Der vortretende Sockel aus gewaltigen Natursteinblöcken ist das sichtbare und verbindende Glied der Gründung auf leichtem Boden, wirkt aber nur als Teilausführung des gesamten, bis zum Gurtgesims über dem Halbgeschoß reichenden Sockels, der bastionartig ausläuft und sich verjüngt, siehe die Leibungen der Eingangsöffnungen und durch kräftige waagerechte Hohlfugen der Flächenquaderung seine Wirkung, besonders bei den Ecktürmen erhöht.

Während bei den beherrschenden siebengeschossigen Ecktürmen die Natursteinquaderung der Flächen, jedoch ohne Hohl-



fugen fortgesetzt wird, werden die Flächen der oberen Geschosse bei den langgestreckten Baukörpern in leicht getöntem Naturputz (hydraulischer Mörtel) ausgeführt. Im Zahnschnitt vortretende gleichmäßige Eckquader unterstreichen die Bedeutung der Türme als Dominanten des Gebäudeviereckes.

Der Rhythmus der Fenster- und Achsentheilung und die plastischen vortretenden, profilierten Fenstergehänge, Sohlbänke und Gesimse, überall in Naturstein ausgeführt, bewirken eine zusammenfassende Bindung der Riesenflächen, be-

deuten aber auch hier Leben und Beweglichkeit trotz einer strengen Disziplin in der Gesamtwirkung.

Die immer wiederkehrenden Profile und Formen und deren Abmessungen sichern größte Wirtschaftlichkeit im Bruch der Quader, bei der maschinellen Bearbeitung auf dem Werkplatz, im Transport und im Gebäudeaufbau; bei der Versetzung sind nur geringe Verschiedenheiten durch den Steinmetz nachzuarbeiten. Auch die formgerechten Werksteinbögen des Einganges, bei denen die spitzwinkligen Wandquaderanschlüsse vermieden sind, beweisen diese Wirtschaftlichkeit. Eine Folge der Wirtschaftlichkeit ist auch der gleichmäßige Einsatz der erforderlichen Baumaschinen und Geräte.

Wehrtechnisches Institut, Berlin.

Entwurf: Arch. Hans Malwitz, Reg.-Baurat.

# Das Neubauerndorf Remlin in Mecklenburg.

Architekt Max Krüger, Schwerin i. M.

Die Planung eines Neubauerndorfes ist grundsätzlich anders geartet als diejenige einer städtischen oder sonstigen Wohnsiedlung. Es nehmen hierbei neben den baukulturellen Belangen die bäuerlichen betriebswirtschaftlichen Forderungen, als Lebensgrundlage des Bauernhofes eine ausschlaggebende Rolle ein. Das Neubauerndorf muß in erster Linie so in die Feldmark eingegliedert werden, daß die Aufteilung derselben klare und gut zu bewirtschaftende Ackerschläge ergibt und daß die Entfernung der letzteren zur Hofstelle in wirtschaftlich tragbaren Grenzen verbleibt.

Auch die Gestaltung des Bauerndorfes muß gelockerter sein als eine reine Wohnsiedlung. Diese Lockerung darf aber nicht so weit gehen, daß der Zusammenhang verlorengeht.

Nicht immer läßt sich das neue Bauerndorf im engsten Anschluß an den vorhandenen Gutshof entwickeln, und zwar dann nicht, wenn derselbe nicht zentral, sondern einseitig auf dem Siedlungsgelände liegt. Im letzteren Falle wird man das Neubauerndorf unabhängig vom vorhandenen Gutshof auf einer betriebswirtschaftlich günstigen Stelle des Siedlungsgeländes errichten.

Beim Neubauerndorf Remlin, das im Jahre 1935 entstanden ist, war die Verkehrslage günstig. Der Gutshof lag fast im Mittelpunkt des Siedlungsgeländes. Die Neubauernhöfe konnten

daher im Anschluß an den Gutshof errichtet werden. Durch die Aufteilung wurden geschaffen:

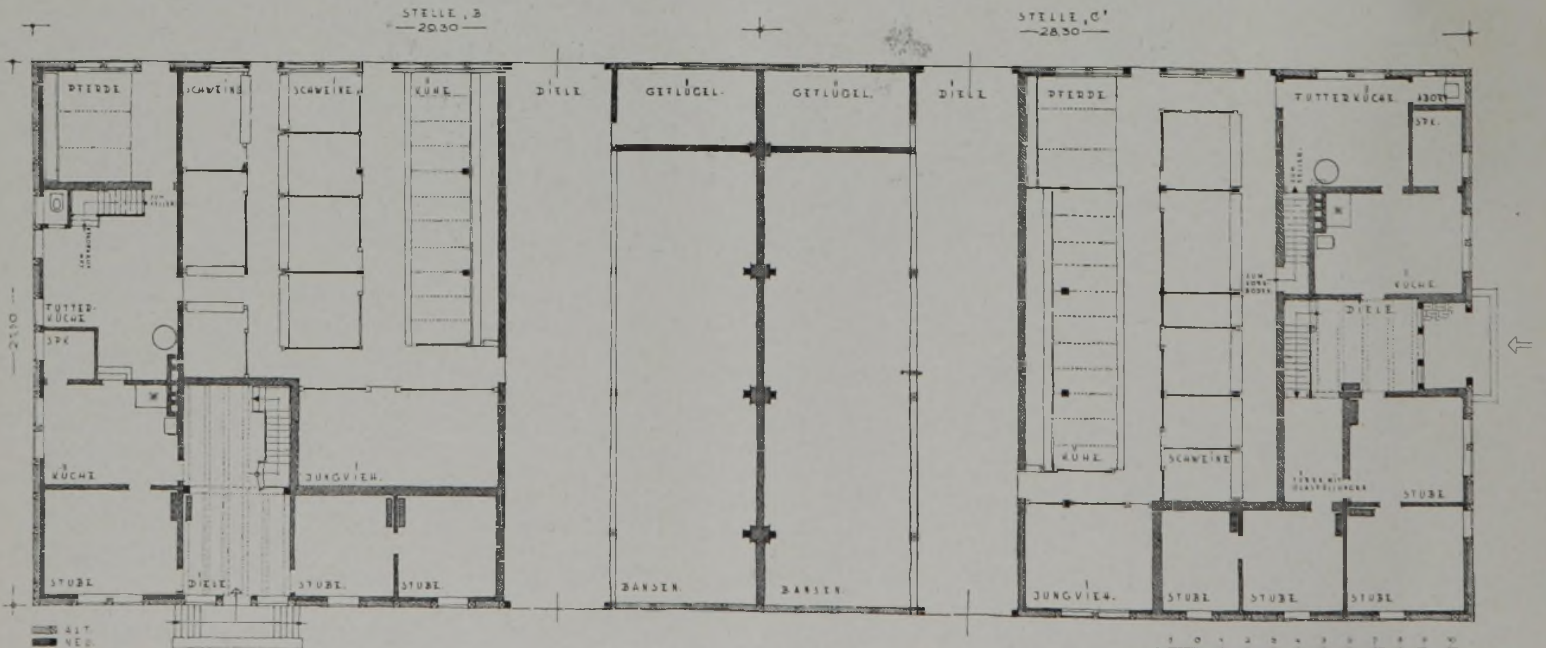
- 1 Resthof von 150 ha unter Verwendung von alten Gutsgebäuden,
- je 1 Bauernstelle von 35 und 25 ha durch zweckmäßigen Umbau einer vorhandenen Gutscheune,
- 9 Bauernstellen von je 14 ha unter Verwendung von Katengebäuden unter Zubau von zweckentsprechenden Stallgebäuden,
- 1 Bauernstelle von 22,5 ha und
- 10 Bauernstellen von je 16 ha als Neubauten.

Außerdem wurden vorhandene Arbeiterwohnungen zu einem Altersheim umgebaut und eine einklassige Schule mit Lehrerwohnung neugebaut. Für das noch von der Dorfgemeinschaft später zu erbauende Gemeinschafts- bzw. HJ.-Heim ist ein Bauplatz auf dem groß bemessenen Dorf- und Spielplatz vorgesehen (vgl. Lageplan).

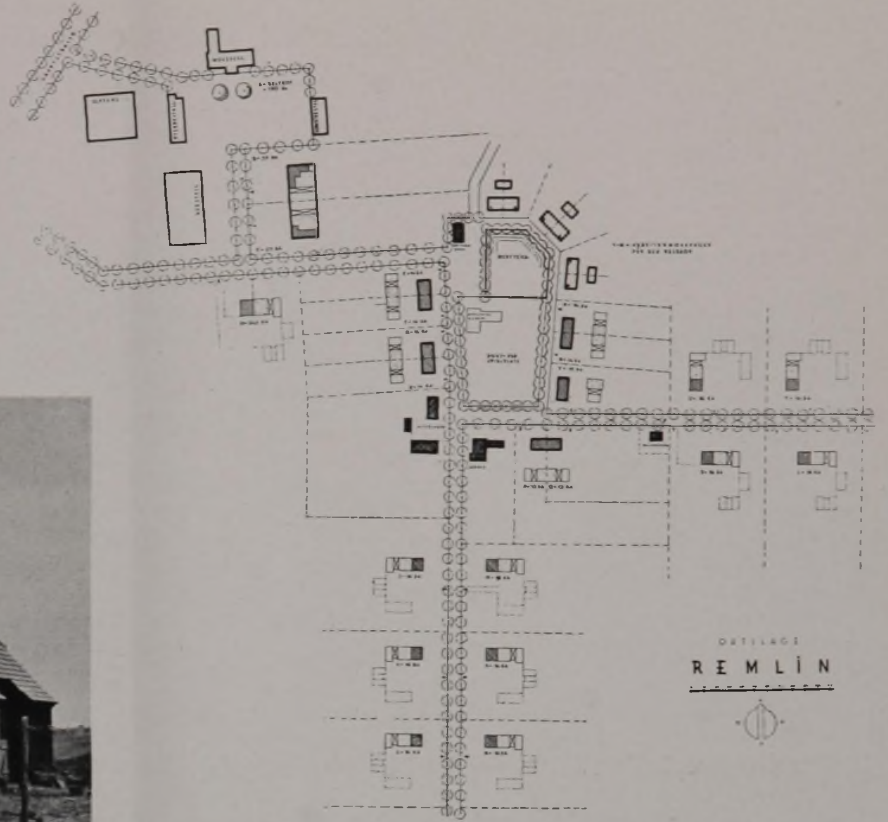
Die Versorgung des Neubauerndorfes mit einwandfreiem Wasser erfolgt durch ein hergestelltes Wasserwerk. Letzteres ist so ausgebaut, daß es aus Hydranten ausreichend Wasser zu Feuerlöschzwecken spendet. Außerdem ist das ganze Dorf an ein neu errichtetes elektrisches Ortsnetz angeschlossen.



Raum für 18—20 Schweine, 3 Arbeitspferde, 11 Milchkühe. Platz für Jungvieh.



Sämtliche Neubauernhöfe sind nach den vom Reichsernährungsminister herausgegebenen Baurichtlinien für die Neubildung deutschen Bauerntums als sog. Ausbauhöfe erstellt worden. Sie stellen also keinen in allen Teilen fertigen Hof dar, sondern haben nur einen Kernbau, der zunächst nur das unbedingt Notwendige an Wohn- und Wirtschaftsraum enthält, und dessen Baukosten der Neubauer innerhalb der für seine Siedlerstelle festgesetzten Rente mit Sicherheit tragen kann. Der Neubauer soll sich seinen Hof im Laufe der Zeit durch Zubauen ergänzen und vervollständigen. Die hierzu erforderlichen Mittel soll er sich durch



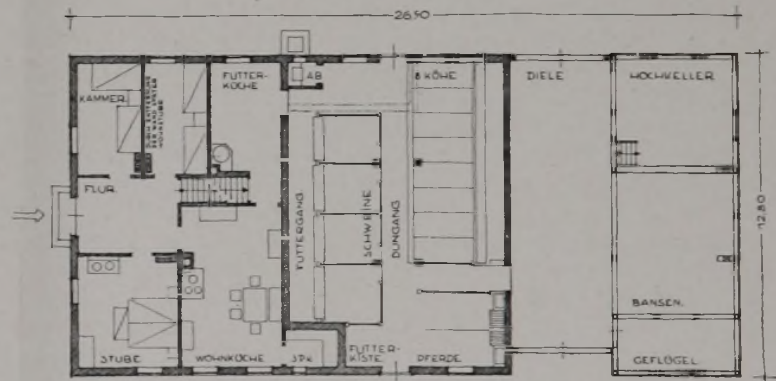
10 Schweine, 2 Arbeitspferde, 8 Milchkühe.  
Kein oder wenig Platz für Jungvieh.

wüchsige Bauernhöfe mit einem ebenso urwüchsigen ehrbaren Bauerngeschlecht.

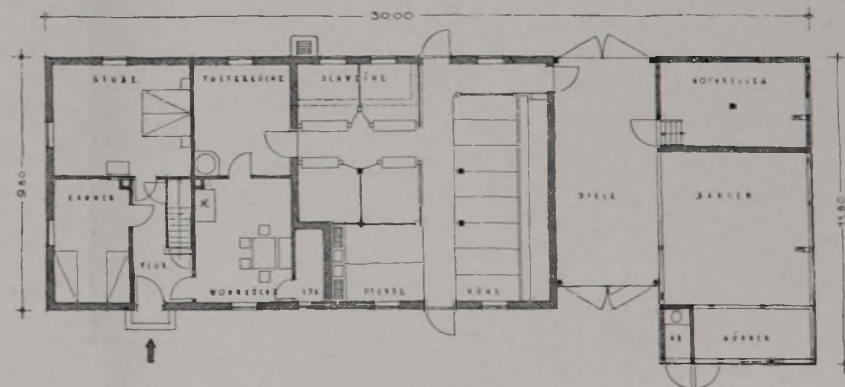
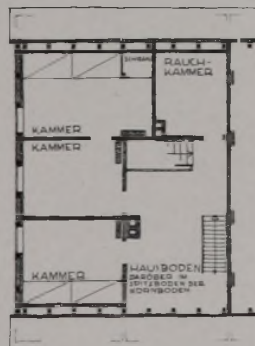
Wenn die notwendigen Zusatzbauten vom Neubauern im Rahmen der Gesamtplanung im Laufe der Jahre errichtet, die neuangepflanzten Obstbäume und Einfriedigungshecken herangewachsen sind, ist erst der Neubauernhof bodenverbunden und stellt eine Einheit in der Landschaft dar. Er ist dann das geworden, was man sich unter einem Erbhof vorstellt.



5-9 Schweine, 2 Arbeitspferde, 7 Milchkühe.  
Kein oder wenig Platz für Jungvieh.



eigenen Fleiß erarbeiten, um hierdurch mit der ihm von der Volksgemeinschaft anvertrauten Scholle unlöslich zu verwachsen. Bei diesem Gedanken muß man sich die alten, ehrwürdigen und bodenständigen Bauernhöfe vor Augen halten, die durch den Fleiß von Geschlechtern erst das geworden sind, was sie heute darstellen, nämlich ur-



## Die bevorstehende Neuordnung der Bauwirtschaft.

In der stärksten Bewegungszeit des deutschen Baugewerkes und der Bau-Industrie erstanden seit Jahren allerlei Ordnungs-Entwürfe und Privat-Pläne; Kartelle und Syndikate suchten für sich sichere Wege zum Groß-Verdienst. Auch wenn das Kämpfe kostete, wie es jahrelang bei der Zement-Industrie der Fall war. Dann kam der Staat und sagte: „So geht es nicht weiter!“ Dazu flogen Nachrichten über die Materialbeschaffung her, jene über Vorratswirtschaft oder Vorräte-Mangel widersprachen sich häufig. Nun ist es so, daß die Architekten zusammen mit den 62000 selbständigen Baufirmen — große und kleine — die gleiche Not bei der Beschaffung von den wichtigsten Baumaterialien erleiden müssen. Angesichts der großen behördlichen Eilbau-Aufgaben, besonders beim Verkehr und weiter beim Arbeiter-Wohnungs-bau, werden die Mängel immer größer.

Nun ist Dr. Todt zum Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft berufen. Er soll in Zukunft eine Ordnung der gesamten Bautätigkeit des Hochbaues wie des Tiefbaues schaffen. Zu seinen Aufgaben gehört die Rohstoff-Beschaffung, ferner die Bewirtschaftung der Vorräte und die Beweglichkeit des Arbeitseinsatzes für die jeweiligen Bau-Aufgaben. Es gibt also etwas ganz anderes, als irgend früher für möglich gehalten wurde. Der neue Bevollmächtigte erhält die stärksten Vollmachten, er soll die vielfachen Ueberschneidungen der kompetenten Stellen auflösen. Der Ruhm und die hohe Anerkennung von Dr. Todts Arbeitsweise ist durch tadellose Beispiele in die Öffentlichkeit gekommen, aber kann er zaubern? Man muß einmal auf seine Leistungen zurückblicken:

- der Vorbereiter und Gestalter der Reichsautobahnen,
- der Erbauer des Riesen-Festungswalles im Westen,
- der Leiter des Hauptamtes für Technik in der Partei,
- der zufolge an der Spitze des NS.-Bundes deutscher Technik steht,

zudem Vorsitzender des Vereins Deutscher Ingenieure.

Er hat also wie kein anderer den Gesamtüberblick über die für die Gestaltung der Bauwirtschaft wichtigsten organisatorischen und fachlichen Bezirke.

Es ist aber wohl nicht nur dies, was im Fall der Bauwirtschaft Veranlassung gegeben hat, die Ordnungsaufgabe nicht der Selbstverwaltung der Wirtschaft zu übertragen (wie dies beispielsweise für den Maschinenbau geschehen ist), sondern mitgesprochen hat, zweifellos, daß diese Aufgabe hier eine umfassendere ist und zugleich auch, wenn man sie nicht ausschließlich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet, eine wahrscheinlich noch schwierigere. Es ist, nicht zu Unrecht, in Kreisen der Bauwirtschaft in diesem Zusammenhang häufig von einer „Gigantomachie“ gesprochen worden, also von einem Kampf, der von vornherein aussichtslos sein müßte für einen Mann, der nicht nach jeder Richtung hin die höchste fachliche, persönliche und politische Autorität für sich in Anspruch nehmen kann.

Zu Anfang des letzten Jahres sahen noch viele unruhige Köpfe in die bauliche Zukunft. Sie fragten sich: „Können wir das Tempo aushalten?“ Wird der Wettbewerb der Kräfte nicht viele Bande sprengen und sämtliche Betriebe in Unruhe bringen? Wird es möglich sein, jeden Ziegelwucher zu verhindern? Kann die Korruption und Bestechung bei der Material-Belieferung ausgeschaltet werden? Welche Aufsicht wird herrschen, um die Materialverschlechterung zu verhindern? Wie lange noch müssen wir uns sägegrünes Holz gefallen lassen? Die Fragen waren endlos. Aber das bauliche Tempo dieses Jahres ist fortgeschritten, zu den Autobahnen kamen die unvorstellbaren Ausdehnungen der West-Befestigung gegen kriegerische Ueberfälle. Es gelang, alle bisherigen Groß-Leistungen zu übertreffen. Und nun der Privatbau. Viele Bauten mußten stillgelegt werden, weil es uns an Arbeitern fehlte, die im Westen notwendiger zum Heile des Ganzen waren. Es entstand nun die große Aufgabe, die Bauherren zu beruhigen, denn jede Amtsbaustelle hielt ihre Arbeiten für die allerwichtigsten des ganzen Landes.

Das ergibt sich schon daraus, daß in der Tat jeder Bauherr das, was er will, für das allerwichtigste zu halten geneigt ist. Auf eine Rangordnung, wie sie nun verwirklicht werden soll — die offizielle Mitteilung über die Betrauung Dr. Todts spricht ja ausdrücklich von der „Ordnung der gesamten Bautätigkeit“ —, wollen sich ja meist zunächst nur die Glieder einlassen, die in der Rangordnung an die Spitze gebracht werden, weniger aber alle, die mit einem Posten in der zweiten oder dritten Linie rechnen müssen. Nun ist aber gerade im Sommer und im Herbst 1938 vollends klargeworden, daß ohne die Feststellung einer Bau-Rangordnung nicht mehr durchzukommen ist. An sich ist dies nichts Neues, und es wird ja auch auf Teilgebieten schon seit Jahren versucht, die Einhaltung von Dringlichkeits-Skalen zu verwirklichen. Wir brauchen nicht alle diese Maßnahmen noch einmal im einzelnen ins Gedächtnis zurückzurufen.

Es genügt der Hinweis auf die Bewirtschaftung des Baueisens, auf die Bewirtschaftung der Arbeitskräfte, auf das Verfahren der Holzzuteilung, auf die regionalen Versuche, der Entwicklung am Ziegelmarkt Herr zu werden — von den verschiedensten Seiten her hat so das Bemühen eingesetzt, die Dinge nicht sich selbst zu überlassen, sondern von Menschen- und Materialeinsatz her Ordnung hineinzubringen. Aber dabei haben viele Stellen nebeneinander, d. h. häufig nicht zusammengearbeitet, und die Folge davon ist gewesen, daß die Dispositionen sich nicht immer gedeckt haben, sondern häufig nebeneinander hergelaufen sind oder sich gar überschneiden haben.

1939 kommt noch die geradezu drohende Notwendigkeit der Bauten in den Ländern und Dörfern. Es ist die Sanierung der statistisch festgestellten Million kranker Stallungen, die uns in dem Erzeugungs-Kampfe für die Ernährung des deutschen Volkes schwer schädigen. Sie ist ohne eine große Ordnung nicht denkbar. Es kommt weiter der neue Zuwachs durch Sudeten-Deutschland.

Unter den Maßnahmen zum wirtschaftlichen Aufbau im Sudetengebiet spielen die vom Heer vergebenen Aufträge eine große Rolle. Neben dem laufenden Bedarf der Truppen und örtlichen Standortverwaltungen sind von zentralen Stellen des Heeres bisher Aufträge in Höhe von rund 55 Millionen Reichsmark schon vergeben worden.

Im Anschluß an den Einmarsch der Truppen wurden sieben Heeresbauämter eingerichtet, die u. a. die Herstellung von Barackenlagern als Behelfsunterkünfte, die Herrichtung und Erweiterung tschechischer Kasernen, den Ausbau halbfertiger Kasernen, sanitäre Verbesserungen und Neuanlagen, Instandsetzung und Neubau von Wohnungen veranlassen. Mit diesen Arbeiten sind zur Zeit etwa 600 sudetendeutsche Bauunternehmer und Handwerksmeister mit rund 7000 Arbeitern beschäftigt. Dazu kommen noch etwa 3000 mit der Herstellung und Beförderung der Baustoffe betraute Unternehmer und Arbeiter.

Durch große Bestellungen an Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Unterkunftsgegenständen sowie durch zahlreiche vom Heeres-Waffenamt an die verschiedensten Industrie- und Handwerkszweige vergebene Aufträge haben Zehntausende von Arbeitern und Angestellten wieder Arbeit erhalten. Die angegebenen Zahlen erhöhen sich von Tag zu Tag. Alle Planungen und Vergabungen tragen dem Grundsatz Rechnung, in erster Linie die besonders notleidenden Gebiete zu unterstützen.

Es ist eine sehr große Leistung der Bauwirtschaft, daß in diesem Gedränge auch 1938 doch noch eine Mehrproduktion verwirklicht werden konnte. 1936 war das gesamte Bauvolumen auf etwa 8½ Milliarden RM. zu veranschlagen, 1937 schon auf etwas über 10 Milliarden RM., und für 1938 wird sich wohl nochmals eine, wenn auch nicht mehr bedeutende Steigerung errechnen lassen. Sie ist jetzt im wesentlichen ein Problem des weiter verstärkten Maschineneinsatzes (hier berührt sich der Auftrag Dr. Fritz Todts mit demjenigen Karl Langes), aber zugleich muß doch auch hier der Hebel an allen anderen Punkten angesetzt werden, von denen Einflüsse auf die Bauwirtschaft ausgehen, das heißt also sowohl auf der Nachfrage- wie auch auf der Angebotseite.

## Wohnungsbau ohne Zement.

### II.

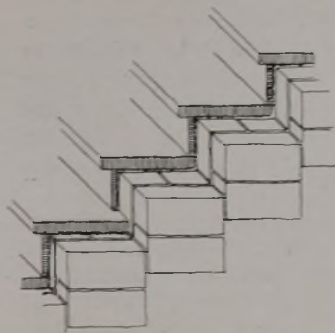
Wir haben in der Hauptsache die Luftkalk „Weiß-, Grau- und Wasserkalk“, letztere als schwach hydraulische Bindemittel für gewöhnlichen Mauer- und Putzmörtel und die Zementkalk natürliche Herkunft und künstlicher Herstellung mit hochwertigeren und hydraulischen Eigenschaften und höherer Beanspruchungsmöglichkeit, zu denen auch der Romankalk (Romanzement) gehört, der nach der Verarbeitung höhere Zug- und Druckfestigkeit besitzt und daher mit den hochwertigen Zementkalke für tragende Konstruktionen (Gewölbe, Kappen, Mauerbögen) und für Wasserbauten verwendet werden kann.

Die geringeren Festigkeiten gegenüber Portland- und Hüttenzement bedingen jedoch eine größere Dimensionierung einzelner Baukörper, die aber bei Sparmaßnahmen in der Errichtung von Kleinbauten und bei Verwendung bezirksheimischer Stoffe und neuerer Werkstoffe im Wohngeschoß weniger ins Gewicht fallen, denn auch der Kalk ist erheblich billiger als Portlandzement.

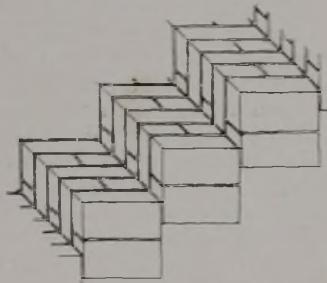
Weitere Beispiele der Verwendung von Kalk:

#### Massivstufen

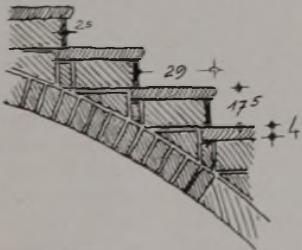
sind bei fehlendem Natursteinmaterial in der Nähe aus hochkantigen hartgebrannten Ziegeln oder Klinkern in hochwertigem Zementkalk- oder Romankalkmörtel mit möglichst knirschen Fugen herzustellen und glatt zu fugen. Diese Ausführungen sind vollkommen haltbar.



*Treppe scheinrecht gewölbt und mit Natursteinplatten belegt. Falls aus Kalkstein, nur in Kalkmörtel verlegen.*



Massivstufen.



*Treppe auf Gewölbe in Roll- und Flachsicht. Tritt- und Setzstufen mit Holzbelag. Bogen und Stufen mit hochwertigem Zementmörtel vermauert.*

#### Für Fußböden

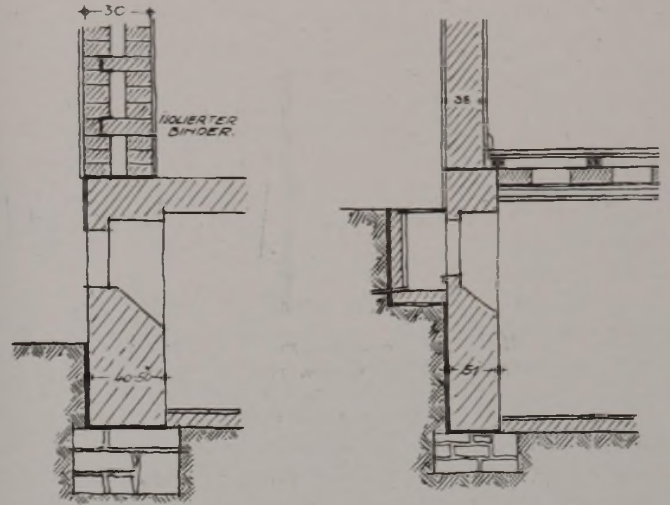
in Waschküchen, Werkstattträumen und für Freiflächen und Wege hat sich die Ausführung in hochkantigen Ziegeln oder Natursteinplatten auf gleicher Betonunterlage wie unter Nr. 5 ebenfalls bewährt, wobei auch die Gesichtspunkte bodenständiger und landschaftsgebundener Bauweise gewahrt bleiben können.

Kalksteinplatten können beispielsweise nicht in Zementmörtel verlegt werden, weil der Zement durchschlägt, die Platten angreift und verfärbt.

#### Putz unter Sperr-Anstrich.

Für sperrende Goudron- oder Bitumenanstriche genügt Graukalk- oder Weißkalkmörtel 1:3, möglichst mit hydraulischen

Zuschlägen (Gesteinsmehl, Traßmehl u. a.), wenn im Bezirk vorhanden oder frachtgünstig zu haben sind.

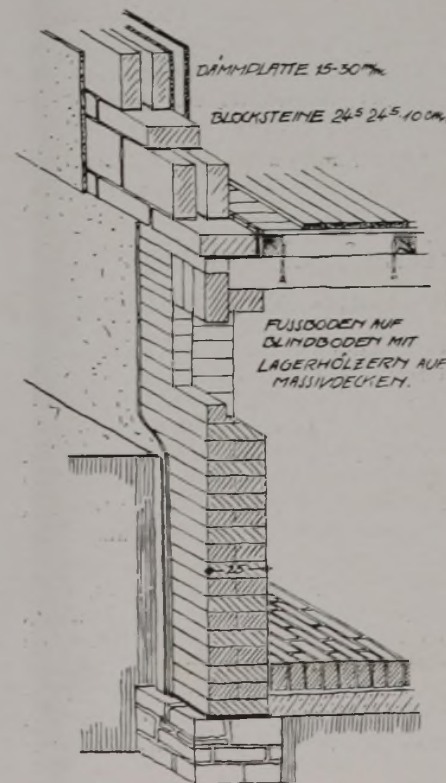


*Fundament und Kelleraußenmauer in Bruchstein mit Weiß- oder Graukalkmörtel 1:4 = 1:6. Fundament Bruchstein, höher und breiter als üblich. Erdgeschoßmauer als Schalenwand 30 cm mit abgeschlossenen Luftschichten.*

*Kelleraußenmauer 0,51. Erdgeschoßmauer 0,38. Alles in Ziegelsteinen mit gewöhnlichem oder hydraulischem Kalkmörtel-Fundament in Beuxharwin. Decke preuß. Kappen.*

#### Die Erdgeschoßwände

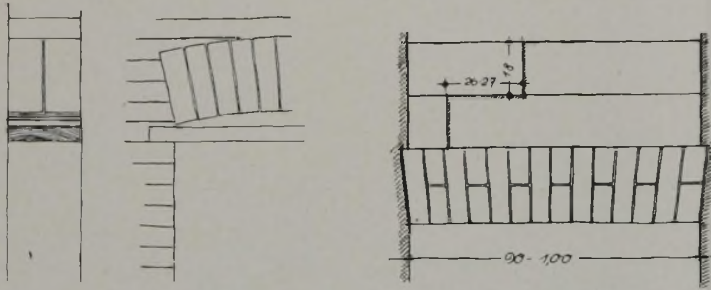
sind 25 cm stark aus Ziegelsteinen in Weiß- oder Graukalkmörtel herzustellen und innen mit Güte-Leichtbauplatten, in hochwertigem Zementkalkmörtel unmittelbar angesetzt, zu verblenden (verbundene Massiv-Leichtbauplattenausführung) oder in den unter Nr. 2 genannten Ausführungsarten herzustellen, wobei entweder gewöhnlicher Weiß- oder Graukalkmörtel oder je nach statischer Beanspruchung hochwertiger Zementkalk zu verwenden ist.



*Bei Siedlungsbauten: Fundament Bruchstein, Kellermauerwerk 25 cm, Erdgeschoßmauer aus Hohlblocksteinen aus Bims-Aschen-Schlacke oder Leichtbeton mit abgeschlossenen Luftschichten innen mit Dämmplatte 15 bis 30 mm. In Mörtelfuge innen und außen verputzt.*

### Die Fenster und Türen

der Kleinbauten lassen sich ohne Schwierigkeit durch Bögen und gegebenenfalls durch weitere Entlastungsbögen mit geringem Stich aus Ziegelsteinen in hochwertigem Zementkalkmörtel überdecken. Größere Oeffnungen lassen sich durch Holme mit Ziegeldrahtgewebespannung für die Putzhaftung und durch Entlastungsbögen überdecken.



Kellertreppe scheinrecht gewölbt mit hochwertigem Zementkalkmörtel vermauert.

#### Außenputz.

Die äußeren Ansichtsflächen können ohne weiteres mit Naturkalkmörtel (Muschelkalk, Anacarbonkalk, Elmkalk, Förderstedter Kalk u. a.) oder mit Zementkalkmörtel geputzt und die Putzflächen mit Versteinerungsmineralfarbe gehärtet und gedichtet werden. Der Putz kann aber auch durch wetterfesten Kalkfarbenanstrich (nicht gewöhnliche Kalkmilch) ersetzt werden.

#### Deckenfüllstoff.

Fehlender Lehmschlag kann durch Kalkbeton, Graukalk/gewöhnlicher Sand 1:6 unter Zusatz von grobem Kies und Ziegelerbruch ersetzt werden. Diese im Gewicht schwere Ausführung gegenüber der Füllung mit leichten Stoffen hat den Vorzug, die Holzbalkendecke schwingungsträge zu machen und damit schalltechnisch ausreichend zu dämmen. Der Kaltbeton muß natürlich vor Aufbringung weiterer Füllstoffe und des Fußbodens gleich dem Lehmschlag vollkommen ausgetrocknet sein. Wir kommen also wieder zu den ursprünglichen wirtschaftlichen Füllstoffen, da nach den neuesten schalltechnischen Erkenntnissen leichte Füllstoffe (Glaswolle, Mineralwolle und dergleichen) baupolizeilich für Deckenfüllungen verboten werden sollen.

Es kostet also nur etwas Ueberlegung, um ruhende Bauten fortzusetzen, und so hat jeder Baufachmann darauf zu halten, daß er im Schwung, d. h. in der Bewegung der Ausführung bleibt und die Hemmungen, die nach vorstehenden Ausführungen nur geringfügig sind, in allen Lagen überwindet als Beitrag zum Wirtschaftsaufstieg.

Schau, daß dö in Schwung kimmst, aber auch im Schwung bleibst!  
G. Werner, Bau-Ing.

## Haftung des Architekten für fehlerhafte Bau-Ausführung.

Wer die baurechtlichen Entwicklungen seit Jahren genauer verfolgt, der wird gleich mir die Beobachtung machen, daß die Sucht unter den Bauherren zunimmt, den Architekten Verantwortlichkeiten zuzuschreiben und Schadenhaftungen zu konstruieren. Solche Dinge sind z. B. gewisse Baufehler, die mit dem Material zusammenhängen, auf das also der Architekt keinen Einfluß hat, z. B. bei Holz, schlechtem Ziegelstein, Fußböden, Decken usw. Da werden vom Bauherrn gern Ersatzansprüche angemeldet.

Dann kommt das Kapitel der sogenannten Fahrlässigkeiten wegen angeblich minderer Sorgfalt, wegen leichtsinniger Prüfung, wegen Verstöße gegen die Baupolizei. Neuerdings kommen auch die Mängel wegen nicht rechtzeitig erfolgter oder nicht vollkommen gelöster Trocknung, die vorgetragen werden, auch Unglücksfälle dienen zur Verwendung zum Entschädigungs-Anspruch. Die Uebernahme ganzer Siedlungen wächst zur Pflanzschule für größere Schadenansprüche.

Bei Hang-Bebauungen muß der Architekt und Unternehmer besonders Obacht geben. Es ist zu prüfen, hat der Bauherr wirklich alles vorausbedacht, oder hat der Architekt wirklich leichtfertig gehandelt?

Mit einem Urteil vom 16. Mai 1938 (5 U. 119) hat das Oberlandesgericht München eine für das gesamte Bauwesen bedeutungsvolle Entscheidung über die Haftung des Architekten für fehlerhafte Bau-Ausführungen gefällt.

Nach dem Tatbestand forderte der Kläger, Architekt in T., für die Planfertigung sowie die technische und künstlerische Bauleitung bei Errichtung eines Landeshauses die vereinbarte Vergütung von 5 Proz. der Bausumme. Bei der Abrechnung war der Kläger auf einen ihm noch zustehenden Differenzbetrag von 1227,95 RM. gekommen, während der Beklagte die Resthonorarforderung mit nur noch 628,60 RM. bezifferte. Aber auch diesen Betrag könne der Kläger nicht verlangen, weil ihm eine weit höhere Schadenersatzforderung zustehe. Der Kläger habe durch fehlerhafte, den anerkannten Regeln der Baukunst zuwiderlaufende Berechnungen und Anordnungen bei Errichtung des an einem Hang erbauten Hauses, durch ungenügende Fundierung und Festigung des Hanges und mangelhafte Beaufsichtigung und Prüfung der Bauausführung verschuldet, daß bei Herstellung des Bauwerks der Hang ins Rutschen kam. Zur Abwendung des dadurch drohenden Einsturzes des Hauses seien mit einem Aufwand von mehr als 15000 RM. umfangreiche Sicherungen zur Befestigung des Hanges durch Errichtung von Stützmauern notwendig geworden. Die Kosten dieser Sicherungsmaßnahmen seien wesentlich höher gewesen, als wenn die Hangsicherung vor oder bei Baubeginn ausgeführt worden wäre. Dagegen bestritt der Kläger, für den Hangrutsch und die dadurch erwachsenen Mehrkosten verantwortlich zu sein.

Das Landgericht München hatte nun in erster Instanz den Beklagten zur Zahlung eines Betrages von 221,85 RM. verurteilt. Auf die Berufung des Beklagten hob das Oberlandesgericht München das Urteil auf und wies die Klage ab. Aus den Gründen sei folgendes hier angeführt:

Der Restbetrag der an sich vom Kläger noch zu fordernden Architektenvergütung würde sich auf 1121,85 RM. belaufen. Aber auch diese Restforderung ist in vollem Umfang erloschen, weil der Beklagte in zulässiger Weise mit seiner Schadenersatzforderung aufgerechnet hat. Denn dem Beklagten steht gegen den Kläger aus dem mit ihm abgeschlossenen Architekten- und Bauvertrag vom 29. 4. 1935, gleichviel ob dieser als Dienst- oder als Werkvertrag oder als ein Vertrag, der beide Vertragstypen in sich vereinigt, anzusehen ist, ein Anspruch auf Ersatz des Schadens zu, der ihm dadurch erwachsen ist, daß der Kläger seine Pflicht, rechtzeitig für das zu errichtende Bauwerk die erkennbar notwendige Hangsicherung anzuordnen, schuldhaft verletzt hat. Diese Haftung des Klägers beruht sowohl auf Gesetz (§§ 276, 611 ff., 635 BGB) als auch auf Vertrag. Ziffer IX des letzteren bestimmt ausdrücklich: „Der Architekt haftet dafür, daß die technischen Leistungen, die Kläger übernommen hat, den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst entsprechen. . . . . Er haftet insbesondere für ungenügende Aufsicht und Prüfung, für fehlerhafte Bau-Ausführung.“ Die Unterlassung rechtzeitiger Anordnung der Hangsicherung enthält eine Verletzung allgemein anerkannter Regeln der Baukunst und die Errichtung des Gebäudes ohne Hangsicherung eine fehlerhafte Bau-Ausführung. Das Gebäude ist dadurch der Gefahr des Einsturzes ausgesetzt worden und hat Risse und sonstige Schäden erlitten.

Der Kläger hat Berufung nicht eingelegt und auch sonst gegen die seine Schadenersatzpflicht feststellenden Ausführungen des angefochtenen Urteils Einwendungen nicht erhoben. Es braucht daher auch nicht geprüft zu werden, ob und inwieweit bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beklagten mitgewirkt hat.

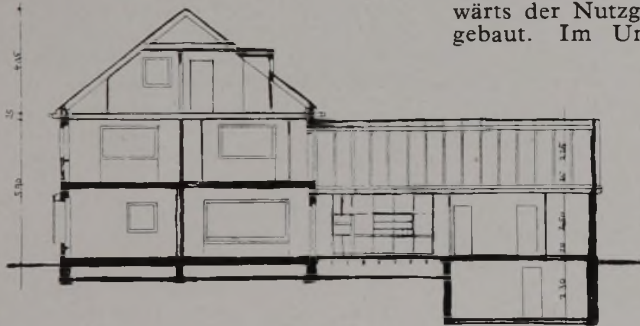
Wenn der Beklagte im Jahre 1936 zur Sicherung des Hanges nachträglich über 15000 RM. aufgewendet hat, was vom Kläger nicht bestritten worden ist, und im Jahre 1937 zu dem gleichen Zwecke, was durchaus glaubwürdig erscheint, weitere 2000 RM. hat ausgeben müssen, hält der Senat aus eigener Sachkunde für ausreichend dargetan, daß der Beklagte bei rechtzeitiger Hangsicherung aus den vom Erstrichter angegebenen Gründen nicht nur 1000 RM., sondern mindestens einen Betrag eingespart hätte, der die Höhe des dem Kläger noch zustehenden Resthonorars erreicht.  
Dr. jur. R. T-b.



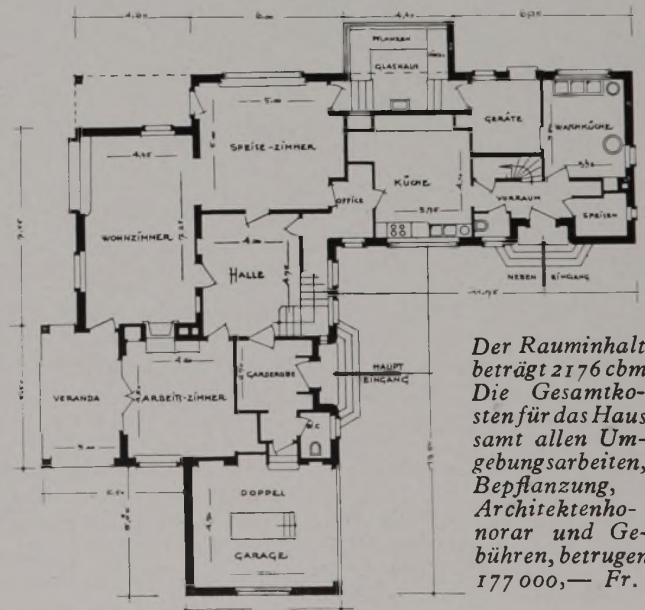
# Einfamilienhaus mit reichem Grundriß.

Arch.: W. Tobler, Zürich.

Aufnahmen: Koch, Zürich.



Inmitten eines größeren Gebietes von Einfamilienhäusern liegt dieses Haus am sanft abfallenden Gelände zum Züricher See. Das Grundstück umfaßt über 2500 qm. Das Gebäude ist in 3 Teile gegliedert, nämlich das Wohnhaus, der Wirtschaftstrakt samt Gewächshaus, und der Garageflügel. Diese bilden eine frei gestaltete Gruppe, welche sich in den vorhandenen schönen Obstbaumbestand einfügt. Als wichtigster Außenraum dominiert vor dem Wohnhaus der ebene Sonnengarten mit seinen geschützten Sitzplätzen, der breiten Rasenfläche, Blumenrabatten, dem Planschbecken und den Plattenbelägen aus Melsenstein. Er ist aus den Wohnräumen durch die Glasveranda sowie die Loggia zugänglich, gegen den See wird er von einem Natursteinmüerchen flankiert. Unterhalb liegt die Spielwiese, rückwärts der Nutzgarten und die Wäschehänge im Freien. — Das Dachgeschoß ist voll ausgebaut. Im Untergeschoß liegt die Ölheizungsanlage mit Warmwasserbereitung. Das Außenmauerwerk im Unterbau ist Beton, der Oberbau am Haus in Tonkammerstein 25 cm mit Hintermauerung von 6 cm starken Schlacken- oder Gipsplatten, an den Anbauten Tonkammerstein 30 cm, ohne Hintermauerung. Die Dächer haben Schindelunterzug und sind mit engobierten Pfannenziegeln gedeckt. Die Schrägen der Dachzimmer sind mit Gipsdielen 2 1/2 cm stark zwischen und über das Gespärre doppelt isoliert. Sämtliche Fenster, mit Ausnahme der Veranda und des Blumenfensters, in hölzerner Doppelverglasung mit 42 mm Luftraum zwischen 3-mm-Gläsern. Deckenkonstruktion über Unterbau in Betonbalken, über Erdgeschoß des Wohnhauses Eisenbeton-Hohlsteindecke. Decken über Obergeschoß, Wirtschaftstrakt und Garage Holzgebälk. Die Anschlüsse der Außenmauern gegen das Terrain sind zum Schutz des Verputzes mit einem Sockel von 20 cm Höhe, bestehend aus einheimischen farbigen Findlingen, verblendet.



Der Rauminhalt beträgt 2176 cbm  
Die Gesamtkosten für das Haus samt allen Umgebungsarbeiten, Bepflanzung, Architektenhonorar und Gebühren, betragen 177 000,— Fr.

## Prozesse über Baumängel an Siedlungshäusern.

Wir wissen, daß man im Jahre 1933 — noch ehe sich der Umbruch auswirken konnte — vielfach recht mangelhafte Kleinsiedlungen gebaut hat, weil das Reich die Höchstgrenze der Baukosten viel zu niedrig bemessen hatte (3000 RM. je Siedlerstelle). Für angemessene Architektenhonorare war dabei nicht genügend Platz, wir kennen Fälle, wo damals 30 RM. für eine Siedlerstelle Architektenhonorar bewilligt worden sind.

Für den Architekten, der im vorliegenden Falle, für eine Gemeinde als Bauherrin, tätig war, also die Arbeiten zu vergeben und zu überwachen hatte, ergab sich daraus eine ebenso verantwortliche wie undankbare Aufgabe. Daß er dabei noch gehörig hereinfließen konnte, beweist folgender Rechtsfall, in dem das Reichsgericht erst 1938 die endgültige Entscheidung gefällt hat.

Die Siedlerstellen wiesen nach ihrer Fertigstellung 4 Mängel auf, die allerdings geradezu typisch für das Bauen vieler Kleinsiedlungen ist:

1. Ungenügende Isolierung gegen Tagwässer;
2. ungeeignetes Material zur Herstellung des Mörtels;
3. ungenügende Einbüdung der Mauern;
4. untauglicher Werkstoff zur Bereitung des Betons für die Kellerdecken.

Die Gemeinde wurde von den Siedlern verklagt und verkündete dem Architekten den Streit. Der Architekt war gegen seine gesetzliche Haftpflicht aus seinem Berufe versichert für Schäden, die u. a. durch mangelhafte Bauaufsicht entstehen. Er hielt sich an seine Versicherungsgesellschaft. Im Prozesse mit dieser unterlag jedoch der Architekt. Die Versicherungsgesellschaft konnte nachweisen, daß sie nach dem Versicherungsvertrage in diesem Falle nicht einzutreten brauche. Dies verhielt sich so:

Gegen Schäden infolge von Mängeln durch unvollkommene Isolierung haftete die Versicherung überhaupt nicht.

Wegen der übrigen Mängel konnte dem Architekten nachgewiesen werden, daß er das Schadenereignis „vorsätzlich“ herbeigeführt habe. Das Gericht kam auf Grund von Sachverständigengutachten zu der Ueberzeugung, daß der Architekt die Mängel gekannt hat, und daß er von ihnen erfahren hat, als ihre Beseitigung noch ohne große Schwierigkeiten möglich gewesen wäre. Der Architekt habe also die Mängel stillschweigend geduldet. Zur Verwendung von schlechtem Mörtel habe er sogar stillschweigend seine Zustimmung gegeben. Zum Beton war Feuerlösch (untaugliche abgelöschte Feuerungsschlacke) und Erdaushub verwendet worden. Ersteren habe er zwar verboten, sich aber in der Folgezeit nicht weiter um die Befolgung seines Verbotes gekümmert. Damit sei anzunehmen, daß er die Weiterverwendung geduldet habe. Daß Erdaushub zur Mörtelherstellung mit verwendet wurde, hat der Architekt, wie das Gericht feststellte, ausdrücklich verboten, aber nur, wie es sich ausdrückt, „um das Gesicht zu wahren“, weil er wußte, daß sein Verbot nicht beachtet wurde und er nicht dagegen eingeschritten ist. Damit habe der Architekt selbst den Schaden „vorsätzlich“ herbeigeführt, die Versicherungsgesellschaft sei damit nach den Bedingungen von ihrer Erstattungspflicht entbunden.

Dieser Prozeß wirft ein grelles Schlaglicht auf diese früheren Zustände, wo kommandiert wurde: Es wird nicht mehr bewilligt, es „muß eben so oder so gehen“. Das Urteil ist erst 1938 ergangen, der unglückliche Siedlungsbau hat sich aber schon 1933 zugetragen.

Wir erinnern uns deutlich an diese Zeit. Die Arbeitslosigkeit drückte, man wollte die Erwerbslosen — statt sie wie heute in den Arbeitsprozeß einzureihen — ausschließlich zu Erwerbslosensiedlern machen. Diese Leute hatten kein Geld, nur Schulden, also billig, billig und nochmals billig war die Losung.

Fachleute sagten damals, für 3000 RM. bringen wir so eine Siedlerstelle nicht zuwege. Trotzdem: „Der Bien muß!“ Es wurde gedrückt und gespart. Es hat manches Bauvorhaben gegeben, wo die Unternehmer zugesetzt haben, weil sie die versprochenen Preise einhalten mußten und mit diesen nicht auskamen.

Im vorliegenden Falle hat man es, um Verluste zu vermeiden, offenbar anders gemacht.

Es ist zu bezweifeln, ob den Gerichten diese Siedlungsgeschichte so bekannt gewesen ist, wie sie es hätte sein müssen, um alle Umstände zu würdigen. In dem mitgeteilten Urteil findet sich jedenfalls nichts davon. Nur erfahren wir, daß der Architekt lange Zeit krank darnieder gelegen hat, vielleicht infolge der erlittenen Aufregungen.

Es ist also ein unerfreuliches Kapitel, das durch eine höchsterichterliche Entscheidung hier noch nach langen Jahren aufgerollt wird.

Es gibt aus dem damaligen Siedlungsbau noch manches „Schmerzenskind“, nicht nur in baulicher Hinsicht, sondern auch mit Bezug auf die Aufschließung, worüber wir später berichten werden.

Da ist in den vergangenen Jahren an den Wegen geflickt und gebessert worden, und doch ist oft nichts Richtiges herausgekommen, weil der ordnungsmäßige Ausbau gefehlt hat. „Großzügige“ Lösungen schlagen nun vor, alles durch die Gemeinden fertigmachen zu lassen. Aber dienen wir damit dem Siedlungsgedanken?

Die meisten jener Anfangssiedler sind heute durch den Führer in Lohn und Brot gebracht worden. Sie können also heute mehr zahlen als zur Zeit ihrer Arbeitslosigkeit. Würde man ihnen die restlichen Kosten der unterlassenen Aufschließung einfach stadtseits schenken, so würden sie unter günstigeren Bedingungen leben als die Volksgenossen, die spätere Kleinsiedlungen bewohnen. In diesen hat man nämlich richtig aufgeschlossen, und die Lasten sind dadurch naturgemäß etwas höher.

Werden die Anfangssiedlungen jetzt auf diese Stufe gebracht, so kann man an der seinerzeit ins Auge gefaßten „Dauerlast“ (Hypothekenzinsen) der Siedler nicht mehr festhalten. Diese „Schmerzenskinder“ wurden vielleicht mit 75 RM. je Siedlerstelle Aufschließung damals belastet und erhielten dafür nichts Ordentliches. Die einige hundert Mark, die jetzt noch zugelegt werden, damit die Wege auch in der jetzt wieder bevorstehenden schlechten Jahreszeit begehbar bleiben, und daß richtig entwässert wird, statt daß die Keller voll Wasser laufen, fehlen tatsächlich an der damaligen Finanzierung. Wenn sie heute von den Siedlern nicht schlagartig aufgebracht werden könnten, so müßte eine Bevorschussung mit tragbarer Tilgung unter Anwendung des Verrentungsgesetzes für Anliegerleistungen stattfinden. Man wird diese Tilgung dadurch aufbringen können, daß jeder Siedler ein paar Pfennige im Jahr je Quadratmeter seiner Parzelle zahlt. Das wäre keine Schenkung der Mittel, und eine Darlehung seitens der Gemeinden könnte befürwortet werden.

Der richtigste Weg ist natürlich eine Ausweitung der Belastung jeder Siedlerstelle um diese III. Hypothek, denn auch diese Kosten sind „Baukosten“. Wie wir aber hören, soll es nicht so einfach sein, die hypothekarische Belastung dieser Anfangssiedlerhäuschen, die 1933 und 1934 mit etwa 2500 RM. gegeben wurde, jetzt zu erhöhen, auch sollen die Genehmigungsbehörden dafür nicht leicht zu haben sein. Indes ist dieser Fragenkomplex wohl eine Verhandlung wert, in der klare Köpfe sich mal die Angelegenheit so darstellen, wie sie wirklich ist.

Prozesse können auch hier wenig Erfreuliches bringen. Man denke nur an die Haftpflicht für Unglücksfälle auf mangelhaft unterhaltenen Wegen.

Dr. Hermann.

# Der Arbeitseinsatz im Baugewerbe.

Von Dr. Hugo Meyer.

(Schluß.)

Wie verfahren die Arbeitsämter?

Trotzdem würde ein Arbeitsamt pflichtwidrig handeln, wenn es — ausgenommen die Fälle der obengenannten „Muß-Bestimmungen“ — die Bedürfnisse des einstellenden Betriebes unbeachtet lassen wollte. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung, also der vorgesetzten Dienststelle der Arbeitsämter, sagt ausdrücklich:

„Dieses Arbeitsamt (nämlich des letzten Beschäftigungs-ortes) darf jedoch nicht einseitig nach den Bedürfnissen des alten Betriebes entscheiden, es hat ebenso sorgfältig die Erfordernisse des Betriebes, der die Arbeitskraft einstellen will, und ferner die beruflichen und sozialen Verhältnisse der betroffenen Arbeitskraft zu berücksichtigen.“ (Syrup in Nr. 22 des Reichsarbeitsblattes I, 1938.)

Das ist zutreffend. Denn Sinn und Zweck der Bauarbeiter-AO. ist es u. a., die Verteilung der Arbeitskräfte innerhalb der Bauwirtschaft unter Berücksichtigung der staats- und wirtschaftspolitischen Bedeutung der Aufgaben der einzelnen Betriebe zu ermöglichen (so Syrup ebendasselbst). Um die gehörige Beachtung dieser Grundsätze sicherzustellen, mag es sich für die einstellenden Betriebe in geeigneten Fällen empfehlen, die Unterstützung ihrer Interessenvertretungen (Wirtschaftsgruppe Bauindustrie, Reichsinnungsverbände, Deutsche Arbeitsfront, Amt für Technik bei den Gauleitungen, NS-Bund deutscher Technik) zu erbitten, mit denen die Arbeitsämter weisungsgemäß „in Zweifelsfällen eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten haben“.

Nur Dienstaufsichtsbeschwerde.

Hat das Arbeitsamt die Zustimmung versagt, so ist es — genau so wie bei den Entscheidungen des Arbeitsamtes auf Grund der Verpflichtungs-AO. — in aller Regel endgültig aus. Es gibt da weder einen Einspruch, noch eine Beschwerde, noch ein anderes Rechtsmittel und ebensowenig Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche. Nur in Fällen ausgesprochener Amtspflichtverletzungen der Beauftragten des Arbeitsamtes kann die Dienstaufsichtsbeschwerde an den Präsidenten des Landesarbeitsamtes und weiter an den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung Abhilfe schaffen oder, nachdem zuvor die Dienstaufsichtsbeschwerde erfolglos versucht worden ist, eine Schadenersatzklage erhoben werden. Es steht übrigens auch nichts im Wege, einen abgelehnten Antrag auf Zustimmung (vielleicht mit besserer Begründung) noch einmal zu wiederholen. Das Arbeitsamt darf dann erneut entscheiden und gegebenenfalls die Zustimmung nachträglich erteilen.

Auf 3 Jahre fest und doch nicht fest.

Wenden wir uns nun einer wichtigen anderen Frage aus dem Anwendungsgebiet der Bauarbeiter-AO. zu! Die Praxis bietet reiches Anschauungsmaterial. So ereignete sich unlängst folgendes. Ein Architekturbüro hatte einen Architekten eingestellt. Weil man sich den „Zufälligkeiten des Einstellungsverfahrens“ gar nicht erst aussetzen wollte, war im beiderseitigen Einverständnis die Zustimmung nicht beantragt worden und somit auch nicht erteilt. Dem durch Zeugnisse bestens empfohlenen Architekten hatte das Architekturbüro einen „auf 3 Jahre fest“ lautenden Anstellungsvertrag gegeben. Wider Erwarten stellte sich bald heraus, daß die neue Arbeitskraft kein Geschick hatte, mit den Auftraggebern umzugehen. So entstanden Schwierigkeiten über Schwierigkeiten. Nach einer Aussprache, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrigließ, wurde der Architekt fristlos entlassen. Er pochte nun auf seinen dreijährigen Anstellungsvertrag und klagte unter Berufung auf ihn auf Widerruf der Kündigung. Außerdem erstattete er beim Arbeitsamt Anzeige gegen den Leiter des Architekturbüros, weil dieser es unterlassen habe, vor der Einstellung die Zustimmung des Arbeitsamtes einzuholen. Bei Gericht fiel der klagende Architekt „haushoch rein“. Im Urteil wurde zutreffend ausgeführt, die Entlassung des Architekten hätte jederzeit erfolgen können. Denn der Anstellungsvertrag verstoße gegen das gesetzliche Verbot, Arbeitskräfte im Baugewerbe ohne Zustimmung des Arbeitsamtes einzustellen, und sei daher gemäß BGB § 134 nichtig.

Auch angestellte Architekten strafbar.

Weiter stellte sich die Strafanzeige als recht zweischneidige Waffe heraus. Zwar nahm das Gericht den Betriebsführer des Architekturbüros wegen Zuwiderhandlung gegen die Bauarbeiter-AO. in Strafe. Das dicke Ende kam jedoch für den Anzeigenerstatter nach. Er wurde selbst vor den „Kadi“ gezogen. Zu seiner größten Ueberraschung erfuhr er in dem Strafverfahren von der Existenz eines § 5 Abs. 1 Satz 2 der Bauarbeiter-AO., der

dahin lautet: „Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der sich entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung vorsätzlich ohne Zustimmung des Arbeitsamtes einstellen oder beschäftigen läßt.“ Mit Fug und Recht bestrafte der Richter daraufhin auch den Anzeigenerstatter.

Widerruf der Zustimmung.

Nun zu etwas anderem! „So etwas gibt es!“, so klagte kürzlich ein Bauunternehmer. „Stellen Sie sich folgendes vor. Ich brauche dringend 3 Bauhilfsarbeiter. Schließlich habe ich sie gefunden. Alle drei waren bisher weit weg tätig gewesen, während ihre Familien hier in B. wohnen. Nahmen die drei die Arbeit bei mir auf, so brauchten sie also in Zukunft nicht mehr von ihren Familien getrennt zu leben. Mit Rücksicht darauf erhielt ich dann auch glücklich die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Einstellung. Als die Leute kurze Zeit bei mir tätig sind, wird mir ein Schreiben des Arbeitsamtes zugestellt. Zu meinem größten Erstaunen wird mir darin eröffnet, daß die Zustimmung hiermit widerrufen werde, da das Arbeitsamt bei Erteilung der Zustimmung von irrtümlichen Voraussetzungen ausgegangen sei.“

Die Sache klärte sich dahin auf, daß das Arbeitsamt aus der unglücklich abgefaßten Stellungnahme des abgebenden Betriebes zunächst nicht entnommen hatte und entnehmen konnte, daß durch den Abzug der drei Hilfsarbeiter die Wirtschaftlichkeit des alten Betriebes und die Zusammensetzung der Gefolgschaft gestört würde. Diese Störungen hatte das Arbeitsamt vielmehr erst nachträglich auf Grund erneuter Vorstellungen des alten Betriebes festgestellt und daraufhin dann den Widerruf der Zustimmung vorgenommen.

Bei Irrtum Widerruf.

Dazu ist zu bemerken, daß sich das Arbeitsamt damit im Rahmen seiner Befugnisse gehalten hat. Zwar ist die Möglichkeit eines Widerrufs in der Bauarbeiter-AO. selbst nicht vorgesehen. Sie ergibt sich aber aus den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts. Danach sind nämlich solche Zustimmungen sog. einseitige, öffentlich-rechtliche Verwaltungsakte, also staatliche Willensäußerungen. Sie unterliegen dem an keine Form gebundenen Widerruf, soweit die Willensbildung von Irrtümern beeinflußt wurde. Beispiele für Irrtümer, die zum Widerruf führen können, sind neben dem eben ausführlich behandelten Falle:

1. Der Arzt irrt sich über den Gesundheitszustand des abziehenden Bauarbeiters;
2. das Arbeitsamt sieht irrtümlicherweise die Entlassungsbescheinigung als Einverständnis mit dem Abzug des Bauarbeiters an;
3. der Unternehmer des einstellenden Betriebes oder die betroffene Arbeitskraft haben das Arbeitsamt über die Verhältnisse gröblichst getäuscht, also sozusagen die Zustimmung erschlichen.

Um denen, die befürchten, ein Widerruf könne sie treffen, nicht unnötig die Nachtruhe zu rauben, sei noch bemerkt, daß die Arbeitsämter bei solchen Widerrufen in der Regel recht schonend zu Werke gehen. Man pflegt nämlich den Unternehmer eine angemessene Frist zur Abwicklung des Arbeitsverhältnisses einzuräumen.

Erschlichene Zustimmung.

Ein Bautechniker hatte sich die Zustimmung des Arbeitsamtes dadurch erschlichen, daß er angab, er könne die Hausgemeinschaft mit seiner Familie durch den beabsichtigten Wechsel des Arbeitsplatzes wieder herstellen. Später stellte sich heraus, daß er schon jahrelang von seiner Familie infolge Zerwürfnisses getrennt lebe und er auch jetzt gar nicht im Ernst daran gedacht hatte, diesen Zustand zu ändern. Ein Widerruf der Zustimmung war die Folge. Der alte Betrieb aber konnte den Bautechniker nicht mehr brauchen. Er blieb einige Zeit arbeitslos. Das Arbeitsamt verweigerte ihm die Arbeitslosenunterstützung, verhängte also mit anderen Worten eine Sperrfrist über ihn. Dagegen war nichts zu machen, da er ja seine Arbeitslosigkeit selbst verschuldet hatte.

Trotzdem konnte der Bautechniker noch von Glück sagen! Hätte nämlich der einstellende Betrieb nicht bald einen Ersatzmann für ihn gefunden, so wäre der Entlassene dem Unternehmer wegen Verschuldens beim Vertragsabschluß gemäß § 276 BGB zur Schadens-Ersatzleistung verpflichtet gewesen. Solche Schäden sind oftmals sehr hoch; ein ganzer Bau kann ja unter Umständen in solchen Fällen zum Stillstand kommen.

Sogar strafrechtliche Folgen können sich an solch eine erschlichene Zustimmung knüpfen. Denn es ist als Betrug anzusehen, wenn beispielsweise durch Täuschung die Freigabeerklärung eines Betriebes erreicht ist und diesem dadurch Vermögensnachteile entstanden sind.

# BAUTECHNIK UND ARBEITSVERFAHREN

## Getreidespeicher und Fußböden.

Von Architekt Franz Hoffmann.

Mit dem Bau der Getreidespeicher, die bis zum Februar 1939 mit einem Fassungsvermögen für etwa 2 Millionen Tonnen Getreide fertiggestellt sein sollen, gewinnt auch die Frage der dafür vorzugsweise geeigneten Fußböden gesteigerte Bedeutung. Holz — so auch Dielung — soll nach Möglichkeit gespart werden laut Verfügung des Reichsforstmeisters, der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft, der Reichsstelle für Wirtschaftsausbau und der Ministerien. Die anfallende Holzware kommt jung und frisch zur Verarbeitung, zum Trocknen auf Lager bleibt keine Zeit. Die Qualitätsvorschriften sind gelockert.

Die Ansprüche an den Kornbodenbelag sind aber keineswegs geringere geworden. Heute werden für Getreidelagerhallen möglichst fugenlose Fußböden verlangt,

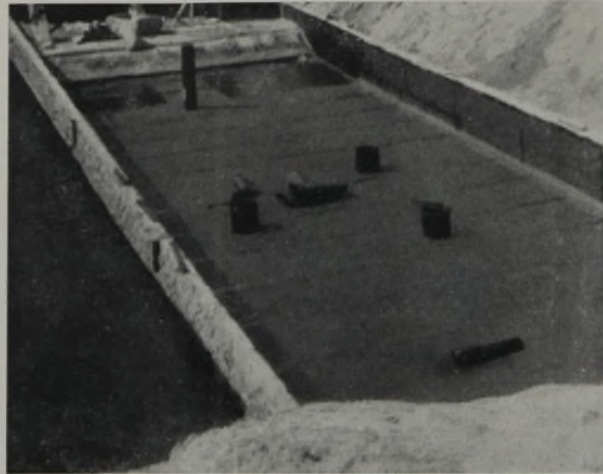
die leicht sauber zu halten sind,  
die staubfrei bleiben,  
die durch das Umschneiteln nicht abgenutzt werden,  
die nach ihrer Herstellung schnell trocken werden und trocken bleiben,  
die nicht zum Schwitzen neigen und niemals von ihrer festen Konsistenz einbüßen, geschweige denn in der Raumwärme nachgeben oder gar weich werden. Der Kornlagerfußboden muß jederzeit geruchfrei bleiben, er darf niemals ausdünsten.

Das eingelagerte Korn darf durch den Fußboden in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Die Fußbodenmasse darf nicht zu spröde sein, sie soll so verarbeitungsfähig sein, daß sie sich an den Anschlüssen vom Fußboden zur Wand und auch dort, wo Pfeiler auf den Fußboden aufstoßen, geschmeidig genug erweist, um kehlenartig geformt werden zu können.

Das sind die für Kornlagerfußböden geltenden hauptsächlichen Forderungen. Danach kommen jetzt unter anderem auch Steinholzfußböden, Estriche, Hartsandstein und keramische Platten und Tafeln verschiedener Art in Betracht. Sie alle setzen eine richtige Unterlage (Hartgipsböden), eine feste, also durchweg unnachgiebige Packung und einen Unterbeton voraus. Werden diese zu ebener Erde ausgeführt, dann ist zuvor die humushaltige, mehr oder weniger leicht nachgebende Bodenschicht abzutragen und dafür eine Stein-, Schotter- oder Schlackenpackung einzubringen. Der darauf auszubreitende Unterbeton wird je nach gröberer oder feinerer Körnung des Kieses in der Mischung von 1:10 bis 1:8 gearbeitet. Seine Oberfläche ist glatt abzuziehen, braucht aber nicht gebügelt oder noch mit einer Feinschicht überzogen zu werden, zumal diese in der winterlichen Bauzeit leicht unter Frost Schaden erleiden könnte. Bevor der eigentliche Fußboden aufgetragen wird, dürfte es sich unbedingt empfehlen, den Unterbeton abzudecken, und zwar wieder in Anbetracht des Bauens im Winter auf schnellste Weise. Dazu erhält die Betonoberfläche zunächst einen Voranstrich. Darauf werden mindestens zwei Lagen, besser drei Lagen nackte Teer- oder Bitumenpappe mit heiß zu verarbeitender Teer- oder Bitumenklebmasse aufgeklebt. Die Ränder der Pappbahnen werden 10 bis 12 cm breit über-

deckt, die beiden oder drei Pappbahnen werden so verlegt, daß sie die daruntergeklebte Papplage um halbe Bahnenbreite überdecken. Die Oberfläche wird nochmals mit Deckaufstrich versehen. Allenfalls wird in diesen heiß aufgetragenen, gründlich mit der Teerbürste verstrichenen Aufstrich zur besseren Fußbindung mit der alsdann deckenden Fußbodenschicht Sand oder feiner rundkörniger Kies eingestreut, solange der Teer- oder Bitumenaufstrich noch heiß und flüssig ist. Als Pappen kommen die stärksten Normenpappen zur Verwendung. Die genormten Pappen tragen das Normungs- bzw. Gütezeichen und die Nummernbezeichnung 625 oder 500, die dem g/qm-Gewicht der verarbeiteten Roh- bzw. Wollfilzpappe entsprechen. Bereits diese Pappen bieten durch ihre Geschmeidigkeit die Möglichkeit, sie an den Fußbodenrändern über die Hohlkehle hinweg und auch an den inneren senkrechten Wänden hinaufzuführen. Das



Aufnahme: Franz Hoffmann, Architekt, Berlin.

Lichtbild veranschaulicht dies; hier allerdings an einer Untergrundbaustelle. Die gleiche Ausführungsweise empfiehlt sich aber auch aus einem zweiten Grunde für Getreidelagerhäuser. Hier, wo die Gefahr der Mäuse- und Rattenplage besteht, bietet die wagerechte und senkrechte getränkte Pappeneinkleidung mit ihren dazwischen befindlichen Klebmassen die beste Abwehr hiergegen. Durch diese zähe Masse fressen die Tiere nicht hindurch; denn die Masse bleibt an den Zähnen haften. Für die hierzu nötige Umwandlung genügt schon eine  $\frac{1}{2}$ -Stein starke Ummauerung bis zur Schüttbandenhöhe (etwa 1 m). Gegen diese Wand wird alsdann die eigentliche Schüttbandenwand geklebt. Sie muß nicht, wie früher, aus Bohlen oder Brettern bestehen, sondern vielmehr wird man heute glatte Leichtbauplatten in den vielen verschiedenen bekannten und bewährten Arten vorziehen. Alsdann kann der Aufbau der Getreidelagerhalle in jeder jeweilig vorgeschlagenen Bauweise, sei es Plattenbau, Ziegel- oder Hohlziegelbau u. dgl. m., erfolgen.

## Untersuchungen über Tonestrichböden.

Der Tonestrich unterscheidet sich von den üblichen Betonen aus Ziegelsplitt dadurch, daß weitere Zusätze an Tonmehl und Sägemehl (mit Kalkmilch vermischt und getrocknet) gemacht werden. Bei

größeren Anteilen an Zement und Ziegelsplitt wird der Estrich, wie Arch. G. Pfister, „Tonind.-Ztg.“ Nr. 63 (1938) ermittelte, dichter und fester, während seine Wärmedämmung abnimmt. Mit zunehmendem Gehalt an Sägemehl verringert sich seine Dichte, er wird poröser und stärker wärmeleitend, eignet sich aber dann weniger für begehbare Böden und dient nur als Unterlage-Estrich für Linoleum u. dergl. Versuche, die auf Veranlassung der Fachgruppe Ziegelindustrie bei verschiedenen Materialprüfungsämtern durchgeführt wurden, ergaben u. a., daß der Widerstand gegen Abnutzung mit dem Raumgewicht wächst. Bei der schwersten Mischung betrug der Materialverlust bei der Prüfung nach DIN DVM 2108 im Mittel  $12,7 \text{ cm}^3$ , bei einer mittleren Mischung  $18,5 \text{ cm}^3$ , bei einer mageren  $24,8 \text{ cm}^3$ . Zum Vergleich sei angeführt, daß für Bürgersteigplatten aus Beton die zulässige Abnutzbarkeit für Platten 1. Klasse

$15 \text{ cm}^3$  und für Platten 2. Klasse  $26 \text{ cm}^3$  beträgt. Bei Brandversuchen zeigte sich, daß Ziegelsplitt eine außerordentlich hohe feuerdämmende Wirkung besitzt. Die durchschnittliche Einbrandtiefe betrug bei Brandsätzen von 500 g je nach der angewandten Estrichmischung 8—15 mm. In allen Fällen war der unter der Tonestrichschicht von 4,7 cm Stärke angeordnete Holzboden unversehrt geblieben. Hinsichtlich der Wärmeleitfähigkeit ergab sich, daß die Estrichböden zwischen den Holzfußböden und dem Zementestrich liegen. Mit zunehmendem Sägemehlgehalt nähern sie sich dem Holzfußboden.

## Lösliche Salze in Ziegelerzeugnissen und ihre Bestimmung.

(Deutscher Verband für die Materialprüfungen der Technik.)

Von Dr. H. Hecht, Berlin.

Nach einer Aufzählung der in Ziegeln möglichen löslichen Stoffe wird dargelegt, daß für die praktische Beurteilung und Bewahrung eine Beschränkung auf die schwefelsauren Salze angängig ist. Die Quellen für deren Herkunft in Ziegeln werden im einzelnen aufgezählt, soweit die Kenntnis für den Ausbau der Prüfverfahren von Wert sein kann. Da als schädlich von den schwefelsauren Salzen im wesentlichen nur Natriumsulfat und Magnesiumsulfat zu erachten sind, wird die Wichtigkeit einer vollständigen Ermittlung auch kleinster Mengen und vollständige Trennung dargelegt. Die Bestimmungsverfahren umfassen einerseits die qualitative Prüfung durch den Tränkversuch, ob nämlich nach Art und Menge der Salze sowie den Eigenschaften des Ziegels Ausblühen überhaupt möglich ist, andererseits die vollständige Extraktion von Pulvergut, quantitative Ermittlung und Trennung. An Hand von Bildern werden die Grundzüge der einzelnen Verfahren, die bisher vorgeschlagen worden sind, erläutert und damit eine Grundlage für weitere Arbeiten eines für diese Aufgabe bestellten Sonderausschusses geschaffen.

## Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreis gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen  
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

### Nr. 3348. Fußboden für Kornlager.

Der Fußboden eines Kornlagers muß vollständig trocken sein und darf die Frucht nicht angreifen. Wir empfehlen deshalb, den aufgeschütteten Boden mit einem Raubbeton zu überdecken, nach dem Abbinden eine Isolierpappe gut überdeckend auszulegen und an den Wänden etwas hochzuziehen, darüber eine Sand-schüttung von ca. 1 bis 2 cm anzuordnen, gut zu stampfen und 3 cm dicken Gips-estrich darüber zu verlegen. Der Estrich darf die Nebenwände nicht berühren, sondern muß von diesen durch eine Fuge von 1 bis 2 cm getrennt werden. Nach dem vollständigen Austrocknen des Estrichbodens ergibt sich eine gute Härte. Gips-estrich greift die Frucht nicht an und eignet sich gut für diesen Zweck. Weyler.

### Nr. 3348. Fußboden für Kornlager.

Um die Lebensbedingungen des berück- tigten Kornkäfers, der nach Angaben der Biologischen Reichsanstalt bei einer Ge- treideernte von etwa 20 Mill. Tonnen jährlich einen Gesamtschaden von un- gefähr 100 Mill. RM. verursacht, zu erschweren, muß der Fußboden fugenlos und rissefrei sein. Als guter Fußboden hat sich Beton mit Zementglattstrich erwiesen. Da im vorl. Fall auf den auf- geschütteten Untergrund ein Reißen des Betons entstehen kann, ist dieses durch Eisenbewehrung zu verhindern, d. h. der Fußboden muß aus Eisenbeton etwa 15 cm stark hergestellt werden. Eine andere Lösung ist die Ausführung eines Guß- asphaltbelags von 2 cm Stärke auf gleiche Betonunterlage. G. Troßbach.

### Nr. 3348. Fußboden für Kornlager.

Für Getreidefußböden habe ich seit Jahren Zementestrich mit Sägemehl vermischt herstellen lassen. Dieser hat sich bewährt und läßt sich auf allen Deckarten aus- führen.

Auf den aufgeschütteten Boden ist ein mit Baustahlgewebe bewehrter, 15 cm starker Beton aufzubringen mit glatt- gestrichener Oberfläche und zweimaligem Isolieranstrich. Auf diese Fläche wird der Holzbetonestrich etwa 3—4 cm stark auf- getragen und glatt abgezogen.  $\frac{1}{3}$  Fluß- oder scharfer Grubensand,  $\frac{1}{3}$  Sägemehl, trocken gemischt und durch ein grobes Sieb geworfen, damit vorhandene Holz- späne ausgeschieden werden. Diese Mi- schung wird mit Zement 1:3 gemischt und durch ein feineres Sieb getrieben, damit eine innige Vermischung erzielt wird. Die fertige Masse wird so angefeuchtet, daß sie sich ballen läßt, aufgetragen, mit dem Reibe Brett festgeschlagen und glatt ab- gezogen. Um ein nachträgliches Treiben zu vermeiden, ist zu empfehlen, die Sä- gespäne zu versteinern (mineralisieren, im- prägnieren). Die Mineralisierung kann mit Kalkmilch, mit Zementmilch und wirksamer mit Kaliwasserglas vorgenom- men werden. A. Ebert.

**Nr. 3353. Steuer bei Garantiever- pflichtungen.** Für Garantieverpflichtungen des Bauunternehmers hat der Reichsfinanz- hof eine Rückstellung auf der Passivseite der Bilanz grundsätzlich zugelassen, wenn sie in vergangenen Jahren regelmäßig vorgenom- men wurde, da es nach seiner Ansicht „in weitem Umfang auf die bisherige Behandlung im einzelnen Betriebe“ ankommt. Die Neu- einföhrung der Rückstellung setzt voraus, daß eine Grundlage gegeben ist, nach der eine erhebliche Inanspruchnahme erfolgen könnte (RFH v. 18. 8. 33 VI A 736/33 RStBl S. 1205). Auch nach den neuen Grundsätzen des Reichsfinanzministeriums (vgl. DStZtg. 37 Nr. 40) ist mit der An- erkennung nur noch zu rechnen, wenn eine der Rückstellung etwa entsprechende Inanspruchnahme im Durchschnitt der Jahre auch tatsächlich erfolgt oder aber aus besonders darzulegenden Gründen in Zukunft mit größerer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Während bisher eine Rückstellung in Höhe von 2 v. H. im all- gemeinen nicht beanstandet wurde, muß heute mit dieser Möglichkeit gerechnet werden, wenn nicht entsprechende Gründe, insbesondere die bisherigen Erfahrungen für die Zulässigkeit sprechen. Dabei können jedoch neue Bauweisen veränderte Verfahren, neue Baustoffe u. dgl. ein er- höhtes Risiko mit sich bringen. Ander- seits kann das letztere durch Rückgriffs- rechte gegen Lieferanten, Versicherungs- gesellschaften usw. gemindert sein. Eine hinterlegte Garantiesumme, Sichtwechsel usw. sprechen regelmäßig für eine größere Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme (vgl. auch RFH v. 9. 11. 32 VI A 1614/32 StuW 33 Nr. 25). Allgemein empfiehlt es sich, über die bisherigen Inanspruch- nahmen für die verschiedenen Bauarten gesondert Buch zu führen. Rückstellungen für Garantieverpflichtungen kommen in diesem Umfange auch in Betracht, soweit Ansprüche bereits auf Grund der bisherigen Bauausführungen zu erwarten sind und aus den bestehenden Forderungen nicht gedeckt werden könnten. Dr. Wuth.

**Nr. 3354. Honorar für Projekt- arbeits.** Dem Bauherrn, der, wie in dem vorliegenden Falle, ein größeres Bau- vorhaben auszuführen plant, ist es nicht unbenommen, mit der Ausarbeitung eines Projektes mehrere Personen zu beauf- tragen, ohne daß er die rechtliche Ver- pflichtung hat, einem jeden davon Kenn- nis zu geben, daß er auch noch mit anderen Architekten in Verbindung getreten ist; denn es muß ihm die Möglichkeit ge- geben sein, unter Vergleichung der vor- liegenden Planungen die für ihn vorteil- hafteste auszuwählen. Ob es zweckmäßig ist, die beteiligten Architekten hierüber im unklaren zu lassen, kommt für die Beurteilung der Rechtslage nicht in Frage. Der Architekt ist, wenn er nachträglich hiervon Kenntnis erhält, nicht berechtigt, vor Beendigung der ihm übertragenen Ausführung der Planung die weitere Be- arbeitung abzulehnen. Er ist vielmehr verpflichtet, das Projekt, dessen Aus- führung ihm übertragen ist und das aus- zuführen er übernommen hat, vertrags- mäßig fertigzustellen und alle mit der Ausführung zusammenhängenden Vor- arbeiten, z. B. Erkundigungen bei der Bau- polizeibehörde, zu erledigen. Ein Anspruch auf Vergütung ist nach § 641 BGB erst mit der Abgabe des Werkes, also erst dann fällig, wenn das Projekt so ausgeführt ist, wie es zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Dr. Troitzsch.

**Nr. 3354. Honorar für Projekt- arbeits.** Wegen der Bezahlung von Pro- jektarbeiten ist zunächst auf verschiedene

Aufsätze der „DB“ 1937 hinzuweisen. Ent- scheidungen sind dort zitiert. Ob im vor- liegenden Fall der Bauherr zur Zahlung verpflichtet ist, hängt von der Art der aus- geföhrten Projektarbeiten ab. Sollten die Projektarbeiten ein Angebot zum Abschluß des Architekten- (Bauleitungs-) Vertrages sein, so kann Bezahlung nur verlangt werden, wenn die Arbeiten über das übliche Maß von Angebotsarbeiten hin- ausgingen und der Bauherr mit diesen Mehrarbeiten einverstanden war. (Colmar, 22. Okt. 1912, ElsLoth. Z. 38/427.) Ferner sind die Projektarbeiten dann zu bezahlen, wenn dem Bauherrn damit die Mög- lichkeit gegeben wurde, sich über die Kosten der geplanten Bauarbeiten und die Art und Weise der Bauausführung zu orientieren. In diesem Falle bedarf es auch keiner be- sonderen Vereinbarung. Die übliche Ver- gütung gilt als stillschweigend vereinbart. (RG VII, 16. Jan. 1914, Recht 14/610.) Schließlich sind Projektarbeiten auch noch dann — ohne ausdrückliche Vereinbarung — zu bezahlen, wenn die Pläne für ein Bauvorhaben künstlerisches und technisches Können erfordern. (Colmar, 8. Mai 1913, ElsLoth. Z. 39/132.) Ob und welcher dieser Fälle hier vorliegt, kann aus der Anfrage nicht entnommen werden. Wegen der Höhe der Vergütung kann nicht ohne weiteres die GebO herangezogen werden. Die Gerichte setzen die angemessene Ver- gütung häufig noch unter diesen Sätzen fest. Nach Prüfung der Sachlage ent- sprechend den obigen Hinweisen (emp- fiehlt sich daher höchstens eine Klage über einen Teilbetrag des Honorars. Dr. St.

**Nr. 3355. Sandqualität.** Es handelt sich bei der Probe um Quarzsand, der durch Lehm und Eisenoxyd (Ziegelerde) schmut- ziggelb bis braun gefärbt ist. Der Sand saugt infolge des Lehmüberzuges der Körner wenig Kalkhydrat an. Diese Ziegelerde läßt sich durch Waschen leicht und restlos beseitigen, wie die Prüfung ergeben hat. Es entsteht dann ein reiner, gelber Quarzsand (feiner Kies), mit 0—6 Millimeter Korn, der für alle Zwecke zu gebrauchen ist. Wenn die abschlämmbaren lehmigen Bestandteile weniger als 3 v. H. des Gewichts ausmachen, ist der Sand als rein zu bezeichnen, bis 5 v. H. kann man ihn noch als brauchbaren Mörtelsand ansehen. Wenn das Abschlämmbare 5 v. H. übersteigt, so ist der Sand durch Waschen zu reinigen. Mit der geringen Probe waren jedoch die Bestandteile nicht festzustellen. Sie können jedoch die Prüfung folgender- maßen selbst durchführen:

Etwa 1 kg Sand wird künstlich (über dem Gasherd) getrocknet und gewogen. Dann schüttet man ihn ohne Verlust in ein zweites, halb mit Wasser gefülltes Glas- gefäß. Nach gehörigem Umrühren läßt man das Gefäß kurze Zeit stehen. Jetzt haben sich die Sandkörner auf den Boden gesetzt, das Abschlämmbare ist zur Haupt- sache in der Schwebe geblieben. Nunmehr gießt man das trübe Wasser vorsichtig ab, ohne Sandkörner mit fortzukippen. Das Füllen mit Wasser, Umrühren, Absitzen- lassen und Ausgießen setzt man so lange fort, bis das Wasser  $\frac{1}{2}$  Minute nach dem Umrühren klar ist. Nun wird das ganze überstehende Wasser abgegossen, der zu- rückgebliebene Sand wieder getrocknet und gewogen. Der Gewichtsunterschied zeigt das Abschlämmbare an. Genauere Feststellungen hierüber sind auf der Bau- stelle meistens überflüssig. Sie können auch nur in geeigneten Laboratorien (Material-Prüfungsämtern) durchgeführt werden.

Prelle.

**Nr. 3355. Sandqualität.** Die Sandschicht mit kakaobrauner Färbung lag einmal in Wasser, das Eisenoxydul in Lösung führte. Bei Hinzutritt von Luft wurde dieses Eisenoxydul zu unlöslichem Eisenoxyd, das die bekannte braune Rostfarbe hat. Der sonst reine und scharfe Sand kann als einwandfrei zur Herstellung von Mauermörtel und Beton gelten. Werden im Eisenbetonbau angerostete Eisen verwendet, so hat die Erfahrung gelehrt, daß diese Eisen von ihrem Rost befreit werden. Der Rost, also das Eisenoxyd, wurde von dem Beton aufgelöst. Ebenso wird das braune Eisenoxyd des Sandes bei seiner Verwendung zu Mörtel oder Beton in andere unschädliche Verbindungen übergehen. G. Troßbach.

**Nr. 3356. Steuerbefreiung für Eigenheim.** Der von dem Finanzamt eingekommene Standpunkt ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es kann dem Anfragenden nur anheim gegeben werden, unter klarer Darlegung des Sachverhaltes sowie seiner und seines Sohnes Verhältnisse um Erlaß der Steuer nachzusuchen und den Nachweis zu erbringen versuchen, daß die Nichteinräumung der Steuervergünstigung nach den besonderen Verhältnissen im vorliegenden Falle eine außerordentliche Härte bedeuten würde. In Frage würde auch kommen, ob der Anfragende, ehe er sich wegen der Umschreibung endgültig schlüssig macht, bei dem Grundbuchamte anfragt, ob er bei der etwa zu beantragenden Umschreibung nach der Lage des Falles auf einen ganzen oder teilweisen Kostenerlaß rechnen kann. Dr. Troitzsch.

**Nr. 3356. Steuerbefreiung für Eigenheim.** Die Ihrem Sohn bisher eingeräumte Steuervergünstigung für Mietwohnungen kommt über den 31. März 1939 hinaus nicht mehr in Frage; die Frist ist dann abgelaufen. Das Finanzamt hat nach den Steuerbefreiungsvorschriften über den sog. Neuesten Neuhausbesitz recht, wenn es für Eigenheime nur dann Steuerbefreiung gewähren will, soweit der Eigentümer das Haus mindestens zur Hälfte selbst bewohnt. Trifft diese Voraussetzung auf Ihren Sohn, den gegenwärtigen Hauseigentümer, nicht zu, bewohnen aber Sie selbst das Haus mindestens zur Hälfte, so wäre es deshalb tatsächlich der gegebene Ausweg, das Haus auf Ihren Namen umschreiben zu lassen, wie es Ihnen auch das Finanzamt geraten hat. Die Befreiung für Eigenheime läuft bis zum 31. März 1944 und gilt für Einkommen- und Vermögensteuer in vollem Umfange und für die Grundsteuer nach dem Stand vom 31. März 1938 (Befreiung von der damaligen Grundsteuer des Landes in vollem Umfange, von der damaligen Grundsteuer der Stadt nur zur Hälfte). Sind die danach zu ersparenden Steuern wertmäßig höher als die Umschreibungskosten, so empfiehlt sich die Umschreibung. Die Frage ist einfach ein Rechenexempel, für dessen Ausrechnung uns die Unterlagen fehlen. Wir möchten aber annehmen, daß Sie sich bei einer Umschreibung besser stehen, besonders auch, weil die von Ihnen gefürchtete Grunderwerbsteuer in Fällen eines Erwerbs der Eltern von den Kindern regelmäßig nicht zur Hebung kommt. Dr. Hugo Meyer.

**Nr. 3357. Bauausführung für einstöckige Häuser.** Die mit Hohlbauteilen gemachten Erfahrungen sind nicht immer einheitlich günstige gewesen; ungenügendes Wärmeschutzvermögen und Durchdringen von Feuchtigkeit sind als häufig vorkommende Mängel zu erwähnen.

Es hat sich deshalb im Laufe der praktischen Bauausführung, sofern billig, dessenungeachtet aber doch hochwertig gebaut werden soll, immermehr die verbundene Massiv-Leichtbauplatten-Bauweise als eine solche eingeführt, der auch höchste Wirtschaftlichkeit zukommt. Wir empfehlen deshalb, für einstöckige Häuschen 12 cm dickes Ziegelmauerwerk vorzusehen, das statisch vollkommen ausreicht, und die Außenwände im Inneren noch zusätzlich mit 2 1/2 oder 3 1/2 cm dicken Leichtbauplatten zu verkleiden. Die Platten werden entweder in satter Mörtelschicht, der zur Verhütung des Durchdringens von Feuchtigkeit ein Dichtungsmittel zugesetzt wird, oder auch auf Mörtelbänder unter gleichzeitiger Miteinschaltung eines Hohlraumes angeblendet; in letzterem Falle sind auch die zum Hohlraum gekehrten Heraklithflächen vor dem Anarbeiten dünn mit wasserdichtem Mörtel zu verstreichen. Wir geben auf Anfordern gern unsere Konstruktionsblätter und Verarbeitungsrichtlinien ab. Bezugsquelle nennt auf Anfrage gegen Rückporto die Schriftleitung. Brümmer.

**Nr. 3357. Kann ich für mein Eigenheim Steine aus Kesselschlacke selbst herstellen?** Die Selbstherstellung von Schlackensteinen hat seine Schwierigkeiten. Es gehören eine Menge Erfahrungen dazu. Bei der Kesselschlacke handelt es sich durchweg um schwefelhaltige Feuerungsrückstände mit minderwertigen Bestandteilen der Kohle, die auch unverbrannte Teile enthalten, welche sehr nachteilig wirken können, wie aus zahlreichen Anfragen bekannt geworden ist. Durch die Einwirkung des Anmachewassers verwittern sie, dehnen sich aus und sprengen den Stein oder Putzteile ab, wenn sie an die Oberfläche geraten. Es ist deshalb nur die Herstellung mit besonders behandelter, vollkommen ausgebrannter Wanderrost-Kesselschlacke zu empfehlen. Das Herstellungsverfahren wird aber ohne maschinelle Vorrichtung sehr kostspielig werden. Es gehört dazu mindestens eine Rüttelpresse für Handbetrieb, um die erforderliche Druckfestigkeit zu erreichen, zumal es sich um Hohlwände handelt. Die Festigkeit, die den Richtlinien des Reichsarbeitsministers vom 21. 4. 1938 entsprechen muß, ist der Baupolizei nachzuweisen. Sie können aber die Steine in gleichem oder Hohlblockformat und weit billiger und von der Baupolizei zugelassen in unmittelbarer Nähe beziehen und den Aufbau nach dem erprobten System der Lieferfirma vornehmen oder diese unmittelbar beauftragen. Sie werden auch ohne Schwierigkeit deren einfaches und billiges, eisenarmes Deckensystem verwenden können.

Nach einer Uebersicht der Firma bringen die Kosten für 1 qm fertiges Hohlblockmauerwerk (Steinformat 25/25/50 cm) 4,71 RM., für 1 qm 12 cm starkes Mauerwerk (Plattensteine 12/20/50 cm) nur 2,71 Reichsmark und für 1 qm Massivdecke (Deckensteine mit nur 4 kg Eiseneinlage) 6,06 RM. Lassen Sie sich Unterlagen zusenden, die auch Angaben über wärme- und schalltechnische Eigenschaften enthalten. Die Firma nennt auf Anfrage gegen Postgeld die Schriftleitung. A. Fr.

**Nr. 3358. Ersatzpflicht für Sturm-schäden?** In DIN 1961 § 7 der VOB heißt es: Wird die Bauleistung durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat dieser für die ausgeführte Teilleistung die Ansprüche nach § 6 Ziffer 5 dieser all-

gemeinen Vertragsbedingungen. Die ausgeführten Leistungen einschl. der eingestürzten Bauteile sind also nach den Vertragspreisen abzurechnen und vom Bauherrn zu vergüten. Die Wiederherstellung der eingestürzten Teile ist besonders zu vergüten, wobei die noch zu verwendenden Materialien des Einsturzes abgerechnet werden müssen.

Voraussetzung für die Vergütung durch den Bauherrn ist natürlich, daß Sie als Arbeitnehmer bei der Ausführung des Neubaus die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften beachtet haben, siehe § 4 Ziffer 2 DIN 1961 der VOB. Fr. A. Pr.

**Nr. 3358. Ersatzpflicht bei Sturm-schäden.** Annehmbar ist im vorliegenden Falle einem Unternehmer die Ausführung eines Neubaus übertragen worden, dessen Giebelwand vor völliger Fertigstellung und Abnahme durch einen Sturm eingedrückt worden ist.

Nach § 644 BGB trägt bis zur Abnahme des Werkes der Unternehmer die Gefahr, d. h. er haftet für den Schaden, der durch höhere Gewalt entsteht. Ein Anspruch an den Besteller ist nicht gegeben. Dieser haftet nicht für den durch höhere Gewalt entstandenen Schaden. Ob der Unternehmer gegen die Haftpflichtversicherungsanstalt des Baugewerbes einen Anspruch erheben kann, richtet sich nach den Versicherungsbedingungen; es wird zu prüfen sein, ob und inwieweit diese Anstalt bei Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen, einzutreten hat. Hat sie die Verpflichtung übernommen, für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen, einzutreten, so ist sie verpflichtet, den dem Unternehmer entstandenen Schaden zu erhalten. Zu prüfen wird allerdings weiterhin sein, ob der Schaden lediglich durch den Sturm veranlaßt worden ist und ob nicht etwa ein Verschulden des Unternehmers bei der Ausführung vorliegt. Dies kann ohne nähere Kenntnis des Sachverhaltes nicht festgestellt werden. Sollte ein solches vorliegen, so würde zu prüfen sein, inwieweit die Versicherungsanstalt bei dem Vorliegen eines Verschuldens neben höherer Gewalt nach ihren Bedingungen einzutreten hat. Dr. Troitzsch.

**Nr. 3359. Kündigungsschutz für gewerbliche Räume?** Eine so grobe Verletzung der Mieterpflichten, die die sofortige (fristlose) Kündigung des Vertrages rechtfertigen würde, liegt nicht vor. Sie sind aber trotzdem zur fristgerechten Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Gemäß § 565 BGB können Sie, da der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und ein jährlicher Mietzins vereinbart ist, zum Schlusse eines Kalendervierteljahrs kündigen. Die Kündigung muß spätestens am dritten Werktag des Vierteljahrs erfolgen. Die nächstmögliche Kündigung ist mithin am 1. Januar 1939 zum 31. März 1939 vorzunehmen. Einen Kündigungsschutz für gewerbliche Räume gibt es nicht. Wenn Sie also lediglich die Garage (nicht auch eine Wohnung, die dazugehört) vermietet haben, so hat der Mieter kein Recht, das Mietverhältnis fortzusetzen. Im Falle der nicht rechtzeitigen Räumung oder im Falle des dauernden Bestreitens der Räumungspflicht können Sie Klage auf Räumung bzw. auf Feststellung der Räumungspflicht erheben. Dr. St.

Herausgeber und verantwortlicher Hauptschriftleiter:  
CURT R. VINCENTZ.  
Geschäftsstelle: Hannover Am Schiffgraben 41.

